

Désirée Kircher Longo

RECHT

GRUNDLAGEN DES RECHTS

mit folgenden Themen:

Einführung in das Recht Seite 3

Staat und Recht Seite 33

Überstaatliches Recht Seite 79



ATHESIA VERLAG

HINWEIS: Die Pädagogische Abteilung (Deutsche Bildungsdirektion) hat die Veröffentlichung dieses Schulbuches ermöglicht. Es ist rechtlich zulässig, es von der Webseite der Pädagogischen Abteilung herunterzuladen und im Unterricht zu verwenden. Dasselbe gilt für alle didaktisch aufbereiteten Unterrichtsmaterialien, die in der Pädagogischen Abteilung als Ergänzung zu den Schulbüchern „Grundlagen des Rechts“ und „Grundlagen Wirtschaft“ erstellt wurden.



**Pädagogische
Abteilung**

2020 (Stand Juli 2013)

Alle Rechte vorbehalten

© Autonome Provinz Bozen – Deutsche Bildungsdirektion,

Pädagogische Abteilung

Verlag: Athesia Buch GmbH, Bozen

Koordination: Astrid Freienstein

Lektorat: Maria Warger

Korrektorat: Athesia Druck, Bozen

Umschlagfoto: © Rido - Fotolia.com

Design & Layout: Athesia-Tappeiner Verlag

ISBN 978-88-8266-808-2

www.athesia-tappeiner.com

buchverlag@athesia.it

Einführung in das Recht

Inhalt

1.	Einführung	5
1.1.	Das Recht im täglichen Leben	5
1.2.	Der Begriff »Recht«	6
1.3.	Die Aufgaben des Rechts	7
2.	Rechtsnormen	10
2.1.	Der Begriff »Rechtsnorm«	10
2.2.	Der Aufbau einer Rechtsnorm	12
3.	Rechtsquellen	13
3.1.	Der Begriff »Rechtsquelle«	13
3.2.	Die Arten der Rechtsquellen	13
3.3.	Die Hierarchie der Rechtsquellen	15
3.4.	Der Inhalt der Rechtsquellen	17
3.5.	Das Auffinden der Rechtsquellen	18
4.	Rechtssubjekte	22
4.1.	Die natürlichen Personen	22
4.2.	Die juristischen Personen	25
5.	Rechtsobjekte	28
6.	Rechtsverhältnisse	30
	Quellenverzeichnis	31

1. Einführung

1.1. Das Recht im täglichen Leben

Viele Leute denken, dass das Thema Recht nur etwas für Fachleute wie z. B. Anwälte oder Richter ist oder höchstens jemanden betrifft, der eine Straftat begangen hat, wie etwa ein Dieb oder ein Mörder. Dem ist aber keineswegs so! Wir alle haben täglich mit dem Recht zu tun, auch wenn es uns nicht immer bewusst ist. An jedem ganz normalen Tag begegnen wir vom Aufstehen bis zum Schlafengehen vielen Regeln, die vom Recht auferlegt wurden. Auf dem Schulweg heißt es beispielsweise, bei roter Ampel anzuhalten, die Geschwindigkeitsvorgaben einzuhalten, auf dem Motorrad einen Helm zu tragen, im Auto den Sicherheitsgurt anzuschallen sowie im Bus oder Zug die Fahrkarte zu lösen. An der Schule gelten ebenfalls bestimmte Regeln, die durch das Recht festgelegt werden, wie z. B. die Art der Einschreibung, die Stundenpläne und die Ferientage, die Jahresprogramme, die Verhaltensregeln oder die Ausstellung der Zeugnisse. Auch alles, was wir essen oder trinken, wird von der Herstellung bis zum Verkauf der Produkte durch das Recht geregelt. Beispielsweise müssen Lebensmittel wie etwa Milch oder Obst gewisse qualitative Merkmale aufweisen und nach bestimmten Kriterien gelagert oder verpackt werden. Genauso gibt es für die Verwendung von Kommunikationsmitteln genaue rechtliche Vorschriften. So können wir unser Mobiltelefon, Festnetztelefon oder Internet erst benutzen, nachdem mit dem entsprechenden Betreiber ein gültiges Abkommen geschlossen wurde, durch welches beispielsweise eine Telefonnummer oder ein bestimmter Tarif zugewiesen wurden.





MERKE

Es gibt kaum einen Bereich unseres täglichen Lebens, der nicht durch das Recht geregelt ist. Das Recht begleitet uns also ständig, auf Schritt und Tritt.

1.2. Der Begriff »Recht«

Das Wort »Recht« ist ein vielfach benutzter Begriff. Es reicht, eine Zeitung aufzuschlagen, den Fernseher einzuschalten oder an ein Gespräch unter Freunden zu denken, um festzustellen, wie häufig dieser Ausdruck gebraucht wird. Der Begriff Recht hat jedoch, je nachdem, wie er verwendet wird, zwei voneinander sehr unterschiedliche Bedeutungen. Wenn wir sagen,

»Der 14-jährige Max hat das Recht, in die Schule zu gehen.«

und

»Das Recht sieht vor, dass alle Kinder und Jugendlichen eine schulische Ausbildung erhalten.«

oder

»Lena hat das Recht, für ihre Sommerarbeit als Kellnerin bezahlt zu werden.«

und

»Das Recht legt fest, dass der Arbeitgeber zur Bezahlung seiner Angestellten verpflichtet ist.«

so bedeutet das Wort Recht nicht dasselbe.



Die Sätze auf der linken Seite verwenden den Rechtsbegriff im subjektiven Sinn, die Sätze auf der rechten Seite hingegen im objektiven Sinn. Wo liegt der Unterschied?

MERKE

Das **Recht im objektiven Sinn** umfasst die Gesamtheit der Vorschriften, die das Zusammenleben der Menschen und ihr Verhältnis zu den öffentlichen Institutionen, wie z. B. dem Staat, regeln und an die sich alle halten müssen. Das **Recht im subjektiven Sinn** bezieht sich hingegen auf die Berechtigung des Einzelnen, aufgrund einer Regel des objektiven Rechts, von anderen ein bestimmtes Verhalten einzufordern.

Objektiver und subjektiver Rechtsbegriff

So kann Max in obigem Beispiel vom Staat verlangen, dass dieser für den Unterricht beispielsweise ein Schulgebäude oder Lehrpersonen zur Verfügung stellt (subjektives Recht), weil es eine entsprechende Vorschrift des objektiven Rechts gibt. Auch Lena kann bei ihrem Chef auf die Bezahlung ihres Lohns bestehen (subjektives Recht), weil es diesbezüglich eine Regel des objektiven Rechts gibt.

1.3. Die Aufgaben des Rechts

1. Das Recht formuliert Verhaltensvorschriften:

Wir können uns diese Vorschriften wie Verkehrszeichen vorstellen, die den Verkehrsteilnehmern eine Sache erlauben (z. B. rechts abzubiegen), eine andere hingegen verbieten (z. B. Durchfahrt verboten) oder vorschreiben (z. B. in der Einbahnstraße nur in eine Richtung zu fahren). Im ersten Moment könnten uns diese Regeln lästig vorkommen, da sie unsere Freiheit einschränken. Sie wurden aber vom Recht auferlegt, um unsere Interessen mit den Interessen der anderen in Einklang zu bringen, denn überall dort, wo einer eine Pflicht hat, hat ein anderer ein Recht.



Wenn wir keine Regeln zu befolgen hätten, würden chaotische Zustände eintreten. Versuchen wir uns auszumalen, welches Durcheinander in unserer Stadt herrschen würde, wenn der Straßenverkehr nicht durch Ampeln, Stoppschilder oder Geschwindigkeitsbegrenzungen genau geregelt würde. Es käme ständig zu Unfällen, und wir kämen mit unseren Fahrrädern, Autos oder Motorrädern nicht vom Fleck. Wir brauchen diese Verhaltensregeln also, um genau zu wissen, wie wir uns in bestimmten Situationen verhalten sollen.



2. Das Recht setzt die Verhaltensvorschriften durch:

Auch wenn die meisten Menschen die vom Recht auferlegten Verhaltensregeln kennen, halten sich nicht immer alle daran, und dies kann zu Streitigkeiten führen. In früheren, noch wenig entwickelten Gesellschaftsgruppen wurden diese Konflikte häufig durch Gewaltanwendung oder durch die freiwillige Unterwerfung des Schwächeren gegenüber dem Stärkeren gelöst. In unserer heutigen Gesellschaft werden Auseinandersetzungen anders aus dem Weg geschafft. Es gibt heute genaue, vom Recht aufgestellte Regeln, wie die Streitigkeiten friedlich und durch entsprechende Organe, wie z. B. Gerichte, beendet werden können.

MERKE

Das Recht hat die Aufgabe, klare Regeln aufzustellen, die dem Einzelnen sagen, wie er sich zu verhalten hat, und die im Falle von Streitigkeiten Lösungen vorsehen.

Aufgaben des
Rechts



2. Rechtsnormen

2.1. Der Begriff »Rechtsnorm«

Manche Regeln, denen wir im Alltag begegnen, sind Rechtsnormen, andere hingegen sind gesellschaftliche oder religiöse Normen beziehungsweise Regeln, die in der Familie, im Sport oder in einer Band gelten. In folgender Tabelle befinden sich sechs Normen, jedoch nur eine davon ist eine Rechtsnorm. Findest du sie heraus?

1) Wer sich in der Schülermensa nicht richtig benimmt, wird ausgelacht.	4) Wer im Fußballspiel einen anderen Spieler grob foulst, wird mit einer roten Karte bestraft.	++
2) Wer zu den Proben der Rockband nicht regelmäßig erscheint, wird ausgeschlossen.	5) Wer als Katholik nicht zur Sonntagsmesse kommt, wird vom Pfarrer schief angesehen.	++
3) Wer zu spät nach Hause kommt, bekommt eine Woche Fernsehverbot.	6) Wer anderen einen Schaden zufügt, ist verpflichtet, den Schaden zu ersetzen.	++



Woran erkennt man, ob es sich bei einer Norm um eine Rechtsnorm oder eine andere Norm handelt?

MERKE

Rechtsnormen sind Verhaltensvorschriften, die allgemein, abstrakt und verbindlich sind:

- ▶ Allgemein bedeutet, dass sie sich an die Allgemeinheit richten.
- ▶ Abstrakt besagt, dass sie eine unbestimmte Vielzahl von Fällen regeln.
- ▶ Verbindlich drückt aus, dass sie die Menschen zu einem bestimmten Verhalten zwingen und dass staatliche Organe notfalls zur Durchsetzung der Norm eingreifen.

Begriff Rechtsnormen

Auf welches der sechs angeführten Beispiele treffen diese Merkmale zu?



1. Welche der Normen richtet sich an die Allgemeinheit? Die erste Norm richtet sich an Schüler, die zweite an Bandmitglieder, die dritte an Kinder und Jugendliche, die vierte an Fußballspieler und die fünfte an Katholiken. Die einzige Norm, die sich an die Allgemeinheit und nicht an bestimmte Personen oder Personengruppen richtet, ist die unter Punkt 6).
2. Welche der Normen regelt eine unbestimmte Vielzahl von Fällen? Auch hier lautet die Antwort: Norm 6). Diese Norm beinhaltet als einzige keinen konkreten Fall, sondern ist allgemein gehalten. So verpflichtet sie jeden, der einem anderen einen Schaden zugefügt hat, diesen zu ersetzen, egal, um welchen Schaden es sich handelt oder aus welchem Grund der Schaden zugefügt wurde.
3. Welche Norm ist verbindlich? Im Falle der Nichteinhaltung der Normen sind bei allen Beispielen irgendwelche Folgen vorgesehen: Fernsehverbot, rote Karte, ausgelacht werden usw.

Die Norm 6) ist jedoch die einzige, deren Folge durch staatliche Organe erzwungen wird. Bei allen anderen Normen mischt sich der Staat nicht ein.

MERKE

Die Gesamtheit aller Rechtsnormen bezeichnet man als Rechtsordnung.

Begriff Rechtsordnung

2.2. Der Aufbau einer Rechtsnorm



Eine Rechtsnorm ist grundsätzlich in zwei Teile gegliedert. Der erste Teil heißt Tatbestand und beschreibt eine Handlung wie z.B. das Motorradfahren ohne Helm. Der zweite Teil heißt Rechtsfolge und schildert die Konsequenz dieser Handlung, also welche Auswirkungen dieses Verhalten hat, wie z.B. die Verpflichtung zur Bezahlung einer bestimmten Geldsumme.

MERKE

Der Tatbestand nennt die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der Vorschrift. Die Rechtsfolge gibt hingegen Auskunft über die rechtlichen Auswirkungen der Norm.

Tatbestand und Rechtsfolge

Beispiele

Tatbestand	Rechtsfolge
Wer anderen einen Schaden zufügt,	ist verpflichtet, den Schaden zu ersetzen.
Wer den Tod eines Menschen verursacht,	wird mit einer Freiheitsstrafe von nicht weniger als 21 Jahren bestraft.
Wer als Fahrzeuglenker mit 0,5 – 0,8 Promille Alkohol im Blut erwischt wird,	wird mit einer Geldstrafe von 500 bis 2000 Euro bestraft.

3. Rechtsquellen

3.1. Der Begriff »Rechtsquelle«

MERKE

Unter einer Rechtsquelle versteht man die Entstehungsart einer Rechtsnorm.

Begriff
Rechtsquelle

Die Rechtsquelle ist also der Ursprung bzw. die Grundlage für jede Rechtsnorm.

3.2. Die Arten der Rechtsquellen

Man unterscheidet zwischen dem Gewohnheitsrecht und dem gesetzten Recht:

1. Das Gewohnheitsrecht:

MERKE

Das Gewohnheitsrecht ist ein auf Traditionen beruhendes, ungeschriebenes Recht, wie z.B. die Gebräuche.

Begriff
Gewohnheitsrecht

Es beinhaltet jene Verhaltensweisen, die in einer Gemeinschaft immer wieder und über längere Zeit zur Anwendung gelangen, in der Überzeugung gesetzliche Vorschriften einzuhalten. Das Gewohnheitsrecht ist immer dann eine Rechtsquelle, wenn eine entsprechende geschriebene Norm fehlt oder wenn sich eine geschriebene Norm darauf beruft.



Beispiele für Gebräuche in Südtirol

Der Käufer einer Liegenschaft, z. B. eines Hauses, hat das Recht, den beurkundenden Notar zu wählen.

Der Kaufabschluss wird im Viehhandel, z. B. bei einer Kuh, nur mündlich getätigt und mit Handschlag und bestimmten Redensarten wie z. B. »der Handel ist gemacht« besiegelt.

Obstbäume, wie z. B. Apfelbäume, müssen in mindestens drei Meter Abstand zur Grundstücksgrenze gepflanzt sein.

Die Wäscherei muss ihre Arbeit fachgerecht durchführen. Sie haftet jedoch nicht für den Verlust von Knöpfen oder die Beschädigung des Reißverschlusses.



2. Das gesetzte Recht:

MERKE

Begriff
gesetztes Recht

Das gesetzte Recht, auch positives Recht genannt, ist das durch einen Gesetzgeber erlassene, geschriebene Recht.

Das gesetzte Recht ist gegenüber dem Gewohnheitsrecht heutzutage das weitaus wichtigere Recht. Es setzt sich aus folgenden Rechtsquellen zusammen:



Rechtsquellen des gesetzten Rechts	
Die Verfassung	Sie ist die höchste Rechtsquelle in unserem Staat. Sie wurde von der verfassungsgebenden Versammlung niedergeschrieben und enthält die grundlegenden Rechtssätze des Staates, die Rechte und Pflichten der Staatsbürger sowie den Aufbau unserer Republik.
Die Verfassungsgesetze	Sie werden vom italienischen Parlament erlassen und ergänzen die Verfassung, führen ihre Bestimmungen aus oder ändern sie ab.
Die Staatsgesetze	Sie werden vom italienischen Parlament in den verschiedensten Bereichen erlassen.
Die Akte mit Gesetzeskraft	Sie werden von der italienischen Regierung in bestimmten Fällen erlassen, z. B. weil das Parlament diese dazu beauftragt hat.
Die Gesetze der Regionen und der Autonomen Provinzen	Sie werden von der Region bzw. vom Land für bestimmte Bereiche erlassen, für welche ihnen der Staat die Gesetzgebungskompetenz übertragen hat.
Die Verordnungen	Sie regeln Bereiche, die nicht durch ein Gesetz geregelt sind, oder dienen der Ausführung eines Gesetzes. Die wichtigsten Verordnungen werden von der Regierung erlassen, aber auch die Regionen, Provinzen und Gemeinden können Verordnungen erlassen.

3.3. Die Hierarchie der Rechtsquellen

Die Rechtsquellen stehen in einer hierarchischen Rangordnung zueinander. Das bedeutet, dass die untergeordnete Rechtsquelle der übergeordneten Rechtsquelle nicht widersprechen darf und dass die übergeordnete Rechtsquelle eine untergeordnete Rechtsquelle außer Kraft setzen kann.



In unserem Staat sieht der Stufenbau der Rechtsordnung folgendermaßen aus:



Die Verfassung ist unsere ranghöchste Rechtsquelle. Man nennt sie auch das Gesetz aller Gesetze und will damit zum Ausdruck bringen, dass alle anderen Rechtsquellen die Verfassungsbestimmungen einhalten müssen. Wenn die Verfassung beispielsweise vorsieht, dass alle Bürger vor dem Gesetz gleich sind, dürfen die anderen Rechtsquellen keine Norm erlassen, die diesem Prinzip widerspricht. Denselben Rang wie die Verfassung selbst genießen die Verfassungsgesetze, wie z. B. das Autonomiestatut Südtirols. Die Staats-, Regional- oder Landesgesetze sowie die Akte mit Gesetzeskraft befinden sich eine Stufe unter der Verfassung und den Verfassungsgesetzen und müssen sich an die dort festgeschriebenen Bestimmungen halten. Die Verordnungen befinden sich noch einen Rang darunter und müssen sich dementsprechend nicht nur an die Verfassung und die Verfassungsgesetze, sondern auch an die Gesetze und Akte mit Gesetzeskraft halten. Das Gewohnheitsrecht, als unterste Rechtsquelle, muss sich zusätzlich auch noch an die Verordnungen halten bzw. darf weder der Verfassung noch einem Gesetz noch einer Verordnung widersprechen.

Alle oben angeführten Rechtsquellen sind im italienischen Staat entstanden. Man bezeichnet sie deshalb als interne oder innerstaatliche Rechtsquellen. In Italien sind jedoch auch einige Rechtsquellen anerkannt, die außerhalb des italienischen Staates entstanden sind. Man nennt diese externe oder überstaatliche Rechtsquellen. Dazu zählen beispielsweise die Rechtsquellen der Europäischen Union.

3.4. Der Inhalt der Rechtsquellen

Dem Inhalt nach können die Rechtsquellen in zwei große Rechtsbereiche eingeteilt werden – das öffentliche Recht und das Privatrecht.



MERKE

Das **öffentliche Recht** regelt vor allem den Aufbau und den Aufgabenbereich des Staates und seine Beziehungen zu den Bürgern.

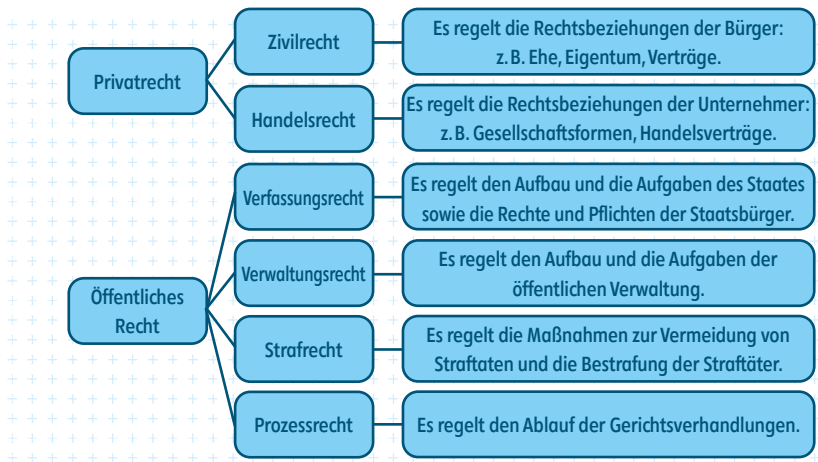
Das **Privatrecht** regelt hingegen vorwiegend die Beziehungen der Bürger untereinander.

Begriffe öffentliches
Recht und Privat-
recht

Im öffentlichen Recht gilt das Prinzip der Über- bzw. Unterordnung, wobei der Bürger dem Staat untergeordnet ist. Möchte sich beispielsweise ein Jugendlicher in eine öffentliche Schule einschreiben oder den Führerschein erlangen, muss dieser die vom Staat vorgeschriebenen Regeln hinnehmen. Im Privatrecht gilt hingegen das Prinzip der Gleichberechtigung. Schließen beispielsweise zwei Personen einen Kaufvertrag ab oder heiraten zwei Menschen, stehen sie sich als gleichgestellte Personen gegenüber.



Die wichtigsten Teilbereiche des öffentlichen Rechts und des Privatrechts können folgendem Schaubild entnommen werden:



3.5. Das Auffinden der Rechtsquellen

Wenn wir in einem Fernsehbericht hören, dass ein neues Staatsgesetz die Beschäftigungssituation der Jugendlichen verbessern soll und wir mehr darüber erfahren möchten, wie können wir bei der Suche nach der betreffenden Rechtsquelle vorgehen?

Es gibt mehrere Möglichkeiten, nach einer Rechtsquelle zu suchen:

► Im Internet:

Das ist sicherlich die schnellste Form der Rechtsquellenuche.



Wichtige Internetadressen zur Rechtsquellenuche	
Internetadresse	Veröffentlichung von
http://www.gazzettaufficiale.it	Staatsgesetzen
http://www.regione.taa.it	Regionalgesetzen
http://lexbrowser.provinz.bz.it	Landesgesetzen
http://www.governo.it	Akten mit Gesetzeskraft
http://www.europa.eu	Rechtsnormen der EU

Am schnellsten ist man bei der Suche, wenn man bereits die wichtigsten Angaben zur Rechtsnorm kennt, d. h., wenn man die Art der Rechtsnorm, das Erscheinungsdatum und die Nummer weiß, wie z. B. Staatsgesetz vom 1. Februar 2013, Nr. 11.



► In den Gesetzesdatenbanken:

Das ist eine in der Praxis sehr bedeutende Form der Rechtsquellensuche. Gesetzesdatenbanken werden von den Verlagen kostenpflichtig auf CD-Rom herausgegeben. Die meisten Gesetzesdatenbanken verfügen über ein Sachverzeichnis, was die Suche enorm erleichtert.



► In den Gesetzbüchern:

Das ist die traditionelle Form der Rechtsquellensuche. Gesetzbücher enthalten den Hauptteil der Rechtsnormen eines bestimmten Rechtsbereichs und sind systematisch gegliedert.



Wichtige Gesetzbücher der italienischen Rechtsordnung	
Name des Gesetzbuchs	Es beinhaltet Normen zum
Zivilgesetzbuch	Privatrecht
Strafgesetzbuch	Strafrecht
Zivilprozessordnung	Zivilprozess
Strafprozessordnung	Strafprozess

Neben diesen klassischen Gesetzbüchern gibt es eine Reihe neuer Gesetzbücher wie z. B. die Straßenverkehrsordnung. Auch die Verlage geben für spezifische Bereiche Gesetzes-sammlungen heraus wie z. B. für das Verwaltungsrecht.

Vertiefung



► In den offiziellen Sammlungen der Handelskammern: Dort findet man Aufzeichnungen von Gewohnheitsrecht. Obwohl es sich um ungeschriebene Normen handelt, wurden sie größtenteils aufgeschrieben, um sie den Bürgern zugänglich zu machen. Die Sammlung der in Südtirol geltenden Gebräuche kann man auch im Internet unter <http://www.handelskammer.bz.it> nachlesen.



4. Rechtssubjekte

An wen richten sich die Rechtsnormen? Die Regeln des Rechts gelten sowohl für einzelne Menschen (natürliche Personen) als auch für Zusammenschlüsse mehrerer Menschen und/oder Kapital (juristische Personen), wie z. B. die Schule, die wir besuchen, oder die Bank, bei der wir unser Sparbuch haben.

MERKE

Ein Rechtssubjekt ist jede natürliche oder juristische Person.

Begriff Rechts-
subjekt

4.1. Die natürlichen Personen

MERKE

Unter einer natürlichen Person versteht man jedes menschliche Lebewesen, egal, welchen Geschlechts, welchen Alters oder welcher Herkunft.

Begriff natürliche
Person



Jede natürliche Person erwirbt mit der Geburt die **Rechtsfähigkeit**. Darunter versteht man die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Ein Kind hat beispielsweise das Recht auf Leben, auf einen Namen und kann sogar schon Eigentümer eines Hauses sein. Die Rechtsfähigkeit endet mit dem Tod oder mit der Todeserklärung, bei Abwesenheit einer Person für mindestens zehn Jahre. Mit dem Alter von 18 Jahren erwerben die Menschen zusätzlich zur Rechtsfähigkeit die sogenannte **Handlungsfähigkeit**. Darunter versteht man die Fähigkeit, durch eigenes Handeln gültig Rechte zu erwerben und Pflichten zu begründen. Eine volljährige Person kann beispielsweise ein Haus kaufen oder verkaufen, ein Darlehen aufnehmen oder heiraten.



Die Handlungsfähigkeit ist auf 18 Jahre festgesetzt worden, da der Durchschnittsmensch mit diesem Alter eine gewisse geistige Reife erworben hat, die ihm erlaubt, seine Interessen selbstständig wahrzunehmen. Normalerweise verliert man die Handlungsfähigkeit erst mit dem Tod. Es gibt jedoch Fälle, in denen eine Person bereits vorher die Handlungsfähigkeit ganz oder teilweise verliert.

Beispiele für handlungsunfähige Personen	
Voll handlungsunfähig sind	Beschränkt handlungsunfähig sind
Minderjährige, wobei es zahlreiche Ausnahmen gibt wie z. B. das Recht, mit 16 ein Arbeitsverhältnis einzugehen;	emanzipierte Minderjährige, d. h. Jugendliche ab 16, die aus der elterlichen Obsorge entlassen und zur Ehe zugelassen werden;
gerichtlich, d. h. durch einen Vormundschaftsrichter Entmündigte wie z. B. schwer geisteskranke Personen;	geistesschwache Personen;
gesetzlich Entmündigte wie z. B. Straftäter, die zu einer lebenslangen Haft verurteilt wurden.	Personen, die sich oder ihre Familie durch Verschwendungssucht, Alkohol- oder Drogenmissbrauch in wirtschaftliche Gefahr bringen

Voll handlungsunfähige Personen erhalten einen Vormund als gesetzlichen Vertreter zur Seite gestellt, welcher für sie alle Rechtshandlungen übernimmt. Beschränkt handlungsunfähige Personen hingegen werden durch einen Beistand betreut, der sie bei Rechtshandlungen der außerordentlichen Verwaltung wie z. B. den Verkauf eines Hauses berät.



Zudem gibt es den sogenannten Sachwalter, welcher sich vor allem um die persönlichen Anliegen alter Menschen mit schweren gesundheitlichen Problemen kümmert und sie in vermögensrechtlichen Angelegenheiten unterstützt.

4.2. Die juristischen Personen

Von den natürlichen Personen unterscheidet man die juristischen Personen.



MERKE

Juristische Personen sind Zusammenschlüsse von mehreren Personen und/oder Gütern, die wie die natürlichen Personen eine eigene Rechtspersönlichkeit haben.

Begriff juristische Person

Die juristische Person kann also, genau wie die natürliche Person auch, Träger von Rechten und Pflichten sein. Um handeln zu können, braucht die juristische Person allerdings **Organe**, d. h. natürliche Personen, die das Vermögen verwalten oder die Entscheidungen treffen. Die juristische Person genießt eine **vollkommene Vermögensautonomie**, d. h., ihr Vermögen bleibt von dem ihrer Mitglieder getrennt. Diese haften deshalb für die Verbindlichkeiten der juristischen Person niemals mit ihrem Privatvermögen. Man unterscheidet zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts und juristischen Personen des Privatrechts:

1. Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts entstehen typischerweise durch ein Gesetz. Zu ihnen zählen der Staat, die Regionen, die Provinzen, die Gemeinden sowie alle öffentlichen Einrichtungen, die mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet sind, wie z. B. die Handelskammern oder die Schulen.

2. Die juristischen Personen des Privatrechts entstehen hingegen nicht durch ein Gesetz, sondern durch einen Vertrag oder eine Urkunde. Sie erwerben ihre Rechtsfähigkeit durch Anerkennung seitens des Staates, sprich Eintragung in ein entsprechendes Register.

Beispiele für juristische Personen des Privatrechts	
Kapitalgesellschaften	Dazu zählen mittlere bis große Handelsgesellschaften mit dem Zweck der Gewinnerzielung wie z. B. Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung.
Genossenschaften	Das sind Zusammenschlüsse von Personen mit dem Zweck der gegenseitigen Unterstützung der Mitglieder, wie z. B. Obst- oder Wohnbaugenossenschaften.
Anerkannte Vereine	Das sind vom Staat anerkannte und auf Dauer eingerichtete Zusammenschlüsse von Personen zur Erreichung eines ideellen, nicht auf Gewinn ausgerichteten Zwecks, wie z. B. ein Fußball- oder Alpenverein.
Stiftungen	Das sind auf Dauer eingerichtete Zusammenschlüsse von Kapital zur Erreichung eines gemeinnützigen Zwecks, wie z. B. die Förderung von Kunst und Kultur oder die Gesundheitsförderung.

Juristische Personen erlöschen beispielsweise durch die Erreichung des Zwecks, den Ablauf der im Gründungsvertrag vorgesehenen Zeit, den Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch Konkurs.

Vertiefung

Neben den juristischen Personen gibt es noch weitere Rechtssubjekte, denen eine gewisse Rechtsfähigkeit zuerkannt wird, welche aber keine vollständige Vermögensautonomie genießen. Dazu zählen die Personengesellschaften, die nicht anerkannten Vereine und Komitees.

Personengesellschaften sind meist kleine bis mittelgroße Handelsgesellschaften, wie z. B. die offene Handelsgesellschaft oder die Kommanditgesellschaft, deren Zweck eine Gewinnerzielung ist. Zu den nicht anerkannten Vereinen zählen die meisten Sport- oder Musikvereine zur Freizeitbeschäftigung der Mitglieder sowie der Großteil der politischen Parteien und Gewerkschaften. Zu den nicht anerkannten Komitees zählen die nicht registrierten kurzzeitigen Zusammenschlüsse von Personen zur Sammlung von Spenden für einen gemeinnützigen Zweck, wie z. B. für Hilfsorganisationen oder Festveranstaltungen.

Vertiefung



5. Rechtsobjekte

Von den Rechtssubjekten unterscheidet man die Rechtsobjekte.

MERKE

Rechtsobjekte sind Sachen, also Dinge, die Gegenstand von Rechten sein können, wie z. B. ein Haus, ein Auto oder ein Buch.

Begriff
Rechtsobjekt



Damit man von einer Sache im rechtlichen Sinn sprechen kann, muss sie knapp, nutzbar und beherrschbar sein. Eine Sache ist dann knapp, wenn sie nicht im Überfluss vorhanden ist, wie etwa das Sonnenlicht, die Luft oder das Meerwasser.



Zudem muss die Sache nutzbar sein, d. h. dem Menschen für einen bestimmten Zweck dienen. Außerdem muss sie beherrschbar sein, d. h. man muss das Eigentum oder den Besitz an der Sache erwerben können, was beispielsweise weder bei der Sonne noch bei den Sternen möglich wäre.

Grundsätzlich unterteilt man die Sachen in unbewegliche und bewegliche Sachen. Unbewegliche Sachen sind der Grund und Boden und alles, was mit ihm verbunden ist, wie z.B. die Bäume, Gebäude, Quellen und Wasserläufe. Bewegliche Sachen sind alle anderen Sachen. Bei den unbeweglichen Sachen ist für die Eigentumsübertragung eine besondere Form vorgeschrieben, wie z.B. die Eintragung in das Grundbuch. Bei der Eigentumsübertragung von beweglichen Sachen ist keine bestimmte Form vorgeschrieben. Lediglich besondere Kategorien von beweglichen Sachen wie z.B. Autos, Schiffe oder Flugzeuge müssen in öffentliche Register eingetragen werden.



6. Rechtsverhältnisse

MERKE

Ein Rechtsverhältnis ist eine rechtlich geregelte Beziehung zwischen zwei Rechtssubjekten oder einem Rechtssubjekt und einem Rechtsobjekt.

Begriff Rechtsverhältnis



Vertiefung

Aus einem Rechtsverhältnis zwischen zwei Rechtssubjekten entstehen für eine Partei ein subjektives Recht, also ein Anspruch, und für die andere Partei eine Verpflichtung. Beispielsweise hat der Gläubiger das Recht, vom Schuldner die Bezahlung der Geldsumme, welche er ihm geliehen hat, zu fordern. Ein Rechtsverhältnis zwischen einem Rechtssubjekt und einem Rechtsobjekt ist beispielsweise das Eigentum an einer Sache oder ihr Besitz. Die meisten Rechtsverhältnisse entstehen in der Praxis durch einen Vertrag. Darunter versteht man die Einigung von zwei oder mehreren Parteien, ein vermögensrechtliches Rechtsverhältnis zu begründen, zu regeln oder aufzuheben. Beispiele für Verträge sind der Kaufvertrag, der Mietvertrag oder der Darlehensvertrag.



Quellenverzeichnis

Literatur

- ▶ Aime, Carlo / Pastorino, Maria Grazia – Il nuovo Cittadino europeo 1: corso di diritto ed economia per il biennio, Tramontana Verlag, Mailand, 2011
- ▶ Aime, Carlo / Di Ottiglio, Carlo – Diritto economia e realtà 1 – Edizione mista, Tramontana Verlag, Mailand 2010
- ▶ Poma, Franco / Pezzoli, Adriana – Guida al Diritto e all'Economia 1, Principato Verlag, Mailand, 2010
- ▶ Bobbio, Luigi / Falletti, Vittorio / Maggi, Maurizio – Stato & Mercato – diritto ed economia per il biennio 1, Einaudi scuola Verlag, Mailand, 2006
- ▶ Amato, Rosaria – Stare alle regole: Diritto ed economia per i bienni 1, Simone Verlag, Neapel, 2007
- ▶ Fischer, Martha – Rechtskunde für Oberschulen 1, siebte Auflage, Athesia Verlag, Bozen, 2002
- ▶ Riz, Roland / Happacher Brezinka, Esther – Grundzüge des Italienischen Verfassungsrechts, zweite erweiterte Auflage, Studia Universitätsverlag, Innsbruck, 2004
- ▶ Eccher, Bernhard / Schurr, Francesco A. / Christandl, Gregor – Handbuch Italienisches Zivilrecht, Linde Verlag, Wien, 2009

Internetquellen

- ▶ Bundeszentrale für politische Bildung: <http://www.bpb.de>
- ▶ Handelskammer Bozen: <http://www.handelskammer.bz.it>
- ▶ Südtiroler Bürgernetz: <http://www.provinz.bz.it>
- ▶ Rechtslexikon: <http://www.lexexakt.de>

Staat und Recht

Inhalt

1. Einführung	35
1.1. Der Begriff »Staat«	35
1.2. Die Elemente des Staates	35
1.2.1. Das Staatsvolk	36
1.2.2. Das Staatsgebiet	38
1.2.3. Die Staatsgewalt	39
1.3. Die Staats- und Regierungsformen	40
2. Der italienische Staat	44
2.1. Die geltenden Grundprinzipien	46
2.2. Die Rechte und Pflichten der Staatsbürger	48
2.2.1. Die Rechte der Staatsbürger	48
2.2.2. Die Pflichten der Staatsbürger	53
2.3. Der Staatsaufbau	54
2.3.1. Das Parlament	55
2.3.2. Die Regierung	59
2.3.3. Die Gerichtsbarkeit	63
2.3.4. Der Präsident der Republik	65
2.3.5. Der Verfassungsgerichtshof	67
2.3.6. Die Regionen, Provinzen und Gemeinden	68
Quellenverzeichnis	77

1. Einführung

Die Gesellschaft, in der wir leben, setzt sich aus Personen unterschiedlicher Herkunft, Geschichte, Sprache und Religion zusammen. Um das Zusammenleben dieser vielfältigen Gemeinschaft innerhalb eines Staates zu organisieren, müssen die Rechtsnormen genau festlegen, welche Grundprinzipien gelten und wer welche Rechte und Pflichten hat. Zunächst stellt sich jedoch die Frage: Was versteht man überhaupt unter einem Staat?

1.1. Der Begriff »Staat«

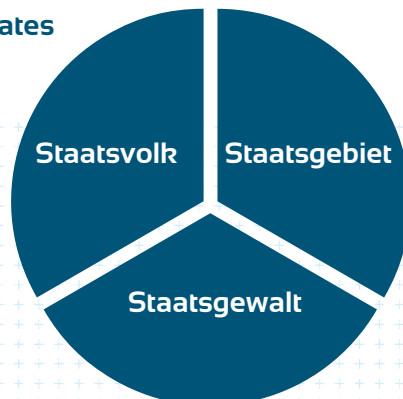
MERKE

Ein Staat ist eine politische Einheit von Menschen (Staatsvolk), die in einem bestimmten Gebiet (Staatsgebiet) unter einer obersten Herrschaft (Staatsgewalt) leben.

Begriff
Staat

Man spricht also immer dann von einem Staat, wenn alle drei Staatselemente: Staatsvolk, Staatsgebiet und Staatsgewalt vorhanden sind.

1.2. Die Elemente des Staates



1.2.1. Das Staatsvolk

MERKE

Zum Staatsvolk gehören alle Menschen, welche die Staatsbürgerschaft eines bestimmten Staates besitzen.

Begriff
Staatsvolk

Was versteht man aber unter einer Staatsbürgerschaft, und wie kann man sie erwerben?

MERKE

Die Staatsbürgerschaft ist ein Rechtsverhältnis zwischen einer natürlichen Person und einem Staat, aus dem sich bestimmte Rechte (z. B. Wahlrecht) und Pflichten (z. B. Treuepflicht) ergeben.

Begriff Staats-
bürgerschaft

Jeder Staat bestimmt durch eigene Gesetze, wie man seine Staatsbürgerschaft erwerben kann. Die italienische Staatsbürgerschaft kann man entweder bei der Geburt oder in einem späteren Moment erwerben.





Erwerb der italienischen Staatsbürgerschaft

im Moment der Geburt	zu einem späteren Zeitpunkt
Es gilt grundsätzlich das Abstammungsprinzip . Danach bekommt das Neugeborene automatisch die italienische Staatsbürgerschaft, wenn ein Elternteil Italiener ist, egal, ob es in Italien oder im Ausland auf die Welt gekommen ist. In Ausnahmefällen greift jedoch auch das Territorialitätsprinzip , nach welchem das Kind die italienische Staatsbürgerschaft erhält, weil es in Italien geboren wurde. Dies gilt beispielsweise für Kinder unbekannter oder staatenloser Eltern.	Die Staatsbürgerschaft kann auch in einem späteren Moment erworben werden, z. B. durch: Adoption : wenn ein minderjähriger Ausländer von italienischen Staatsbürgern adoptiert wird; Heirat : wenn eine ausländische Person einen italienischen Staatsbürger heiratet und dies beantragt (falls sie bereits in Italien ansässig war nach zwei, andernfalls nach drei Ehejahren); Einbürgerung : wenn ein EU-Bürger nach vierjähriger Ansässigkeit in Italien dies beantragt (für Nicht-EU-Bürger gilt die Zehnjahresfrist).

Vom Begriff des Staatsvolkes muss der Begriff der Bevölkerung unterschieden werden.

MERKE

Zur Bevölkerung gehören alle natürlichen Personen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt auf dem Staatsgebiet ansässig sind, egal, ob sie die Staatsbürgerschaft des betreffenden Staates haben oder nicht.

Begriff
Bevölkerung

Das können neben den Staatsbürgern auch Fremde (Staatsbürger eines anderen Staates) und Staatenlose (Menschen ohne Staatsbürgerschaft) sein. Das Staatsvolk hingegen setzt sich ausschließlich aus den Staatsbürgern dieses Staates zusammen, unabhängig davon, ob sie sich zu einem bestimmten Zeitpunkt im Staatsgebiet aufhalten oder nicht. Absolviert ein Student aus Bozen sein Auslandsstudienjahr in London, bleibt er trotzdem italienischer Staatsbürger.

Ein Englischlehrer aus London, der seit drei Jahren in Bozen lebt und arbeitet, zählt hingegen nur zur italienischen Bevölkerung, nicht aber zum italienischen Staatsvolk.



1.2.2. Das Staatsgebiet

MERKE

Das Staatsgebiet ist der durch die Staatsgrenzen festgelegte geografische Bereich, auf dem der Staat seine »Herrschaft« ausübt.

Begriff
Staatsgebiet



Zum Staatsgebiet zählen neben dem Festland und den eventuell dazugehörigen Inseln auch alle Binnengewässer wie z. B. Flüsse oder Seen. Auch der Luftraum und der Raum unter der Erdoberfläche sind Teil des Staatsgebiets. Wird das Staatsgebiet durch das Meer begrenzt (wie im Fall Italiens), so gilt auch das Küstenmeer im Ausmaß von bis zu zwölf Seemeilen (das entspricht in etwa 22 km) als Staatsgebiet. Im Anschluss an das Küstenmeer hat der Anrainerstaat bis zu 200 Seemeilen exklusive wirtschaftliche Rechte zur Nutzung der Ressourcen wie z. B. das Recht zum Fischfang sowie zur Öl- oder Gasförderung.

Zum Staatsgebiet ihres Ursprungsstaates zählen weiters Schiffe und Flugzeuge, auch wenn sie Hoheitsgewässer bzw. den Luftraum eines anderen Staates durchqueren.



1.2.3. Die Staatsgewalt

MERKE

Unter Staatsgewalt, auch Souveränität genannt, versteht man die Ausübung der hoheitlichen Macht des Staates.

Begriff
Staatsgewalt

Wer diese Staatsgewalt innehat und wie diese konkret ausgeübt wird, darüber gibt die jeweilige Staats- und Regierungsform Auskunft.

1.3. Die Staats- und Regierungsformen

MERKE

Die Staatsform beschreibt, von wem die oberste Staatsgewalt ausgeht.

Begriff
Staatsform



Man unterscheidet grundsätzlich zwischen demokratischen und undemokratischen Staatsformen. In einer Demokratie, wie z. B. in Italien, geht die Staatsgewalt vom Volk aus. Das bedeutet, dass die Bürger an politischen Entscheidungen entweder direkt oder durch gewählte Vertreter mitwirken können. Sie dürfen ihre Meinung frei äußern, sich informieren oder zusammenschließen. Es gibt unterschiedliche Parteien, zwischen denen die Bürger bei den Wahlen wählen können.



Außerdem muss alles, was der Staat tut, nach den Regeln der Verfassung bzw. nach den geltenden Gesetzen geschehen. Ein demokratischer Staat ist also immer auch ein Rechtsstaat.

MERKE

Als Rechtsstaaten werden Staaten bezeichnet, in denen die politische Herrschaft nur aufgrund und im Rahmen des Rechts ausgeübt wird.

Begriff
Rechtsstaat

In einem demokratischen Staat herrscht die Gewaltenteilung. Das bedeutet, dass die Staatsgewalt auf verschiedene Organe aufgeteilt wird. Man möchte damit den Machtmissbrauch einer einzelnen Person bzw. eines einzelnen Organs verhindern.

Die Gewaltenteilung		
Art der Staatsgewalt	Beschreibung	Beispiel
Legislative (= gesetzgebende Gewalt)	Sie beschließt die Rechtsnormen.	Das Parlament: Es besteht aus vom Volk gewählten Vertretern.
Exekutive (= ausführende Gewalt)	Sie führt die Rechtsnormen aus.	Die Regierung: Sie besteht aus einem Regierungschef und aus seinen Ministern.
Judikative (= richterliche Gewalt)	Sie überwacht die Einhaltung der Rechtsnormen.	Die Gerichte: Sie bestehen aus unabhängigen Richtern.

In undemokratischen Staaten, wie z.B. in Nordkorea, geht die Staatsgewalt hingegen nicht vom Volk, sondern von einem Herrscher (z.B. Diktator) aus. Die Bevölkerung hat kein Recht auf Mitgestaltung und Kontrolle. Es gibt meist keine Wahlen oder nur Scheinwahlen, nur eine oder gar keine Partei. Die Medien stehen unter Zensur, und die Gewaltenteilung gibt es, wenn überhaupt, nur unzureichend.

Der Herrscher kann also machen, was er will, und die Grundrechte der Bürger gelten nicht oder nur eingeschränkt.



MERKE

Die Regierungsform beschreibt, welche Bedeutung den einzelnen Staatsgewalten und dem Staatsoberhaupt zukommt.

Begriff
Regierungsform

In einer Demokratie unterscheidet man grundsätzlich zwischen der parlamentarischen und der präsidentiellen Regierungsform.

In der **parlamentarischen Regierungsform**, welche in Europa am häufigsten anzutreffen ist, wird der Legislative die höchste Bedeutung beigemessen. Das Staatsoberhaupt repräsentiert den Staat nach außen, genießt jedoch nur wenig politische Macht. Je nachdem, wer das Amt des Staatsoberhauptes innehat, unterscheidet man die parlamentarische Monarchie und die parlamentarische Republik.

Parlamentarische Monarchie	Parlamentarische Republik
Das Staatsoberhaupt ist ein Monarch, der seine Regierungsmacht meist durch Erbschaft und auf unbestimmte Zeit erwirbt. Beispiel: Spanien	Das Staatsoberhaupt ist ein Staatspräsident, welcher in der Regel vom Parlament für eine bestimmte Zeit in dieses Amt gewählt wird. Beispiel: Italien

Die **präsidentielle Regierungsform**, welche beispielsweise in den USA vorkommt, misst hingegen der Exekutive die höchste Bedeutung bei. Sie liegt in der Hand des vom Volk direkt gewählten Präsidenten, welcher gleichzeitig Staats- und Regierungschef ist.

2. Der italienische Staat

Wie jeder demokratische Staat, hat auch Italien eine Verfassung. In seiner Verfassung legt ein Staat fest, nach welchen Regeln er organisiert ist und nach welchen Spielregeln das Zusammenleben der Menschen funktionieren soll. Die Verfassung beschreibt das politische System, also wie das Land regiert werden soll. Soll es z. B. eine frei gewählte Regierung oder einen König geben? Welche Rolle sollen die politischen Parteien spielen? Es wird festgelegt, welche Macht das Parlament und die anderen staatlichen Organe innehaben. Vor allem aber wird festgeschrieben, welche Grundrechte den einzelnen Menschen zustehen, damit sie frei und ohne staatlichen Zwang leben und arbeiten können.



Unsere heutige Verfassung ist nicht die erste italienische Staatsverfassung. Zuvor war für 100 Jahre das sogenannte Albertinische Statut in Kraft.



Wichtige Etappen für die Entstehung der italienischen Verfassung		
Ereignis	Jahr	Beschreibung
Einigung Italiens	1861	Das Albertinische Statut, das seit 1848 im Königreich Piemont-Sardinien gegolten hatte, wurde für ganz Italien als neue Verfassung übernommen.
Südtirol kommt zu Italien	1919	Auch in Südtirol galt nun das Albertinische Statut als neue Verfassung.
Referendum: Monarchie oder Republik?	1946	Am 2. Juni sprach sich das italienische Volk in einer Volksabstimmung gegen die Monarchie und für eine Republik aus. Dieser Tag ist noch heute der Tag der Republik (Staatsfeiertag).
Verfassungsgebende Versammlung	1946	Direkt nach dem Referendum wurden ca. 500 Personen dazu beauftragt, eine neue Verfassung zu schreiben.
Verfassung der Republik Italien	1948	Unsere derzeitige Verfassung trat am 1. Jänner 1948 in Kraft.

Da Italien heute eine Republik ist, nennt man unsere Verfassung auch republikanische Verfassung.

Unsere Verfassung besteht aus 139 Artikeln (wovon im Jahr 2001 einige abgeschafft wurden) und ist wie folgt aufgebaut:

Der Aufbau der italienischen Verfassung	
Einführungsteil	Grundprinzipien (Art. 1 – 12)
1. Teil: Rechte und Pflichten der Staatsbürger	Bürgerliche Beziehungen (Art. 13 – 28) Gesellschaftliche Beziehungen (Art. 29 – 34) Wirtschaftliche Beziehungen (Art. 35 – 47) Politische Beziehungen (Art. 48 – 54)
2. Teil: Aufbau der Republik	Das Parlament (Art. 55 – 82) Der Präsident der Republik (Art. 83 – 91) Die Regierung (Art. 92 – 100) Die Gerichtsbarkeit (Art. 101 – 113) Die Regionen, Provinzen und Gemeinden (Art. 114 – 133) Verfassungsgarantien (Art. 134 – 139)
Schlussenteil	Übergangs- und Schlussbestimmungen (I. – XVIII.)

MERKE

Die Verfassung ist die höchste Rechtsquelle im Staat und beinhaltet die grundlegenden Staatsprinzipien, die Rechte und Pflichten der Staatsbürger sowie den Aufbau und die Aufgaben der wichtigsten Staatsorgane.

Begriff
Verfassung

2.1. Die geltenden Grundprinzipien



Die Grundprinzipien der Verfassung vermitteln die wichtigsten Werte der Republik. Sie sind so etwas Ähnliches wie die Grundmauern eines Hauses. Auf ihnen bauen alle weiteren Verfassungsbestimmungen auf. Sie lauten im Wesentlichen, wie folgt:

Der italienische Staat ...

... ist eine demokratische Republik.

... schützt die Grundrechte des Menschen.

... stellt alle Staatsbürger vor dem Gesetz gleich.

... berechtigt und verpflichtet alle Staatsbürger zur Arbeit.

... gewährleistet die Religionsfreiheit.

... fördert die Entwicklung von Kultur und Forschung.

... überträgt einige Aufgaben an Regionen, Provinzen oder Gemeinden.

... befürwortet die Unabhängigkeit zwischen Kirche und Staat.

... schützt die sprachlichen Minderheiten.

... passt seine Rechtsordnung an internationales Recht an.

... lehnt den Krieg als Mittel des Angriffs bzw. zur Lösung internationaler Streitigkeiten ab.

... hat eine Staatsflagge mit drei senkrechten Streifen in Grün, Weiß und Rot von gleichem Ausmaß.

2.2. Die Rechte und Pflichten der Staatsbürger



Einige der in der Verfassung verankerten Grundrechte werden jedem Menschen in Italien gewährt, egal, ob er italienischer Staatsbürger ist oder nicht. Es handelt sich dabei um die sogenannten Menschenrechte. Dazu zählen beispielsweise das Recht auf persönliche Freiheit, die Meinungsfreiheit, die Glaubensfreiheit oder das Recht auf Bildung. Einige andere Grundrechte stehen hingegen nur italienischen Staatsbürgern in vollem Ausmaß zu. Dazu gehören beispielsweise das Recht auf Arbeit, das Wahlrecht, das Recht auf soziale Absicherung oder der Zugang zu den öffentlichen Ämtern. Genauso wie bei den Rechten ist es bei den in der Verfassung verankerten Pflichten. Während die Pflichten zur Arbeit und zur Treue zur Republik nur die Staatsbürger betreffen, trifft beispielsweise die Pflicht zur Bezahlung der Steuern alle.

2.2.1. Die Rechte der Staatsbürger

Dem Inhalt nach unterscheidet die Verfassung die Grundrechte in:



2.2.1.1. Die bürgerlichen Rechte

Die bürgerlichen Rechte umfassen die persönlichen Grundrechte der Menschen. Das **Recht auf persönliche Freiheit** wird dabei in unserem Rechtsstaat besonders geschützt. Es beinhaltet den Schutz vor jeglicher Form physischer oder psychischer Gewaltanwendung sowie vor willkürlichen Verhaftungen und Durchsuchungen.

Auch das **Recht auf freie Meinungsäußerung** wird von unserer Verfassung als zentrales Grundrecht gehütet. Darunter versteht man das Recht, sich eine eigene Meinung zu bilden, diese zu äußern und zu verbreiten. Zum Grundrecht der Meinungsfreiheit gehört die Informationsfreiheit. Das bedeutet, dass alle Bürger freien Zugang zu den Medien wie Zeitungen, Rundfunk, Fernsehen, Bücher oder Internet haben müssen.



Ein weiteres wichtiges bürgerliches Recht ist das **Recht auf die Unverletzlichkeit der Wohnung**. Es ist das Recht des Einzelnen, dass seine Privatsphäre respektiert wird und niemand ohne seine Zustimmung seine Wohnung betreten oder abhören darf.

Damit diese Rechte und Freiheiten nicht von den einzelnen Menschen missbraucht werden, werden sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Allgemeinheit beschränkt. Beispielsweise könnte das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung zu verbrecherischen Tätigkeiten wie illegalen Waffenbesitz oder Drogenhandel ausgenutzt werden. Deshalb kann dieses Recht z. B. zum Schutz der öffentlichen Sicherheit durch Überwachungs- oder Durchsuchungsbefehle eingeschränkt werden.



2.2.1.2. Die gesellschaftlichen Rechte

Die gesellschaftlichen Rechte beinhalten unsere Rechte im Zusammenleben mit unseren Mitmenschen, z. B. in unserer Familie oder in unserer Schule. Der **Schutz der Familie** steht dabei in unserer Verfassung im Vordergrund. Laut Verfassung ist die Familie eine natürliche, auf Ehe gegründete Gemeinschaft, die auf die moralische und rechtliche Gleichheit der Ehegatten aufbaut. Gemeinschaften ohne Trauschein stellen hingegen laut Verfassung keine Familie dar. Die Kinder und Jugendlichen, ob ehelich oder außerehelich, haben gegenüber ihren Eltern ein Recht auf Unterhalt, Erziehung und Ausbildung. Der Staat unterstützt die Familien etwa durch Familienbeihilfen oder Mutterschutzmaßnahmen. Ebenso misst unsere Verfassung dem **Schutz der Gesundheit** eine besondere Bedeutung bei. Dazu zählen sowohl Heilbehandlungen, Vorsorgemaßnahmen als auch die Verbesserung der Lebensqualität der Menschen. Der Staat sorgt dafür, dass es genügend Krankenhäuser gibt und dass sich die Menschen die Behandlungen leisten können. Bedürftigen Menschen bietet der Staat kostenlose Therapien an.



Das **Recht auf Bildung** umfasst das Recht aller Menschen auf Schulbildung, Berufsausbildung und Studium. Der Staat bietet finanzielle Hilfen, wie z. B. Stipendien, um auch mittellosen Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, die »höchsten Studiengrade zu erreichen«.

2.2.1.3. Die wirtschaftlichen Rechte

Die wirtschaftlichen Rechte enthalten die finanziellen Rechte der Menschen, sich ein eigenes Vermögen aufzubauen und zu erhalten.



Das **Recht auf Arbeit** ist sicherlich eines der grundlegendsten wirtschaftlichen Rechte. Es gibt uns das Recht, unter menschenwürdigen und sicheren Bedingungen einen Beruf auszuüben. Das bedeutet aber nicht, dass der Staat für jeden von uns einen Arbeitsplatz bereitstellen muss, sondern dass er das Ziel verfolgt, möglichst vielen Menschen Arbeit zu bieten und jenen, die unverschuldet ihre Arbeit verlieren, seine Unterstützung zu geben.

Das **Recht auf Eigentum** stellt sicher, dass die Rechtsobjekte, wie z. B. ein Gebäude oder ein Schiff, nicht nur dem Staat, sondern auch jedem von uns gehören dürfen, und dass jeder, dem etwas gehört, es auch als sein Eigentum verteidigen darf. Das **Recht zum Sparen** fördert die finanzielle Freiheit, neues Eigentum, wie z. B. eine neue Wohnung, zu erwerben.



2.2.1.4. Die politischen Rechte

Die politischen Rechte verkörpern unsere verfassungsmäßigen Rechte, bei der politischen Willensbildung mitzubestimmen. Das **Wahlrecht** ist in einer Demokratie eines der bedeutendsten politischen Rechte. Grundsätzlich unterscheidet man zwischen dem aktiven und dem passiven Wahlrecht. Das aktive Wahlrecht ist das Recht zu wählen, d. h., bei einer Wahl seine Stimme z. B. für eine bestimmte Partei abzugeben.



Das passive Wahlrecht ist hingegen das Recht, gewählt zu werden, d. h., sich für ein bestimmtes Amt wie z. B. das des Bürgermeisters wählen zu lassen.

Auch das **Recht zur Bildung von politischen Parteien** wird in unserer Verfassung als unentbehrliches Recht hervorgehoben. Schließlich sind es die politischen Parteien, die zwischen Volk und Staat vermitteln. Je mehr Parteien es gibt, desto mehr Möglichkeiten haben die Wähler, zwischen ihren Vertretern in der Politik zu wählen. Ein weiteres politisches Recht ist das **Recht beider Geschlechter auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern**, wie z. B. zum Amt des Landtagsabgeordneten. Man spricht in diesem Zusammenhang von Chancengleichheit zwischen Frau und Mann.

2.2.2. Die Pflichten der Staatsbürger

Grundsätzlich werden unsere Pflichten nicht von der Verfassung, sondern vom Gesetzgeber festgelegt. Die Verfassung schreibt uns aber dennoch einige besonders wichtige Dinge vor. So hat z. B. jedes Kind bzw. jeder Jugendliche die Pflicht, für eine gewisse Dauer eine **Schule zu besuchen**.



Im Anschluss an die Ausbildungszeit haben die Staatsbürger weiters die Pflicht, eine **Arbeit auszuüben**. Natürlich kann und wird niemand zur Arbeit gezwungen, und es wird auch niemand dafür bestraft, wenn er nicht arbeitet. Die Arbeitslosenunterstützung wird jedoch nur für eine bestimmte Zeit gewährt, in welcher der Arbeitslose auch konkret nach Arbeit suchen muss. Außerdem ist jedermann dazu verpflichtet, im Verhältnis zum eigenen Einkommen und Vermögen **Steuern zu bezahlen** und damit zur Deckung der öffentlichen Ausgaben beizutragen. Wir Bürger kommen nämlich täglich in den Genuss einer Vielzahl von Leistungen, die nur durch Steuergelder finanziert werden können. Denken wir z. B. an die Infrastrukturen und Dienste der Schulen, Krankenhäuser, Polizei oder Feuerwehr. Zudem haben alle Staatsbürger die Pflicht, stets die in der Verfassung festgehaltenen Werte zu achten und die **Gesetze einzuhalten**. Staatsbürger, denen ein öffentliches Amt anvertraut wurde, haben darüber hinaus die Pflicht, dieses pflichtbewusst und im Sinne des Gemeinwohls auszuüben.

2.3. Der Staatsaufbau



Beim Fernsehen oder Durchblättern einer Tageszeitung sind uns allen bereits Begriffe wie Parlament, Regierung und Gerichtsbarkeit untergekommen. Es handelt sich dabei um die drei Organe unseres Staates, die an der Spitze der einzelnen Staatsgewalten (Legislative, Exekutive und Judikative) stehen. Neben diesen Organen sieht die Verfassung zwei weitere Organe vor, welche die Einhaltung der Verfassungsbestimmungen sicherstellen sollen. Diese sind der Präsident der Republik und der Verfassungsgerichtshof.

2.3.1. Das Parlament

Wer bestimmt, ab wann wir wählen, Auto fahren oder heiraten dürfen, wie lange wir mindestens in die Schule gehen müssen oder wie viele Steuern unsere Eltern bezahlen müssen? Die Macht, in diesen und anderen Bereichen Gesetze zu erlassen, hat das Parlament.

MERKE

Das Parlament ist das Verfassungsorgan, das an der Spitze der gesetzgebenden Gewalt im Staat (Legislative) steht.

Begriff
Parlament

Das italienische Parlament setzt sich aus zwei Kammern, der Abgeordnetenkammer und dem Senat zusammen.



*Links: Sitz der
Abgeordneten-
kammer – Palazzo
Montecitorio, Rom*

*Rechts: Sitz des
Senats – Palazzo
Madama, Rom*

Die **Abgeordnetenkammer** besteht aus 630 gewählten Mitgliedern. Der **Senat** hingegen besteht aus 315 gewählten Mitgliedern sowie einigen Senatoren auf Lebenszeit.

Das sind alle ehemaligen Präsidenten der Republik sowie bis zu fünf Bürger, die vom Präsidenten der Republik wegen besonderer Verdienste auf dem Gebiet der Kunst, Wissenschaft oder im sozialen Bereich zu Senatoren auf Lebenszeit ernannt wurden.

Abgeordnete und Senatoren werden direkt von den Staatsbürgern für eine Legislaturperiode (= Amtszeit) von fünf Jahren gewählt. Das **aktive Wahlrecht** haben für die Abgeordneten-kammer alle volljährigen Staatsbürger, für den Senat hingegen alle Staatsbürger, die das 25. Lebensjahr vollendet haben. Das **passive Wahlrecht** haben für die Abgeordneten-kammer alle Staatsbürger ab 25, für den Senat hingegen alle Staatsbürger ab 40.

Welche Partei (= Zusammenschluss von Menschen mit ähnlichen Anschauungen und Zielen) bei den Parlamentswahlen wie viele Sitze (= Plätze für ihre Kandidaten) in der einen oder anderen Kammer erhält, entscheidet das angewandte **Wahlsystem**. Grundsätzlich unterscheidet man zwischen dem Verhältniswahl-system und dem Mehrheitswahl-system.

MERKE

Beim Verhältniswahl-system werden den Parteien die Sitze im Parlament im Verhältnis zu den erhaltenen Stimmen zugewiesen.

Begriff
Verhältniswahl-
system

Erhält eine Partei beispielsweise zehn Prozent aller Stimmen, so erhält sie auch zehn Prozent der Sitze im Parlament.

MERKE

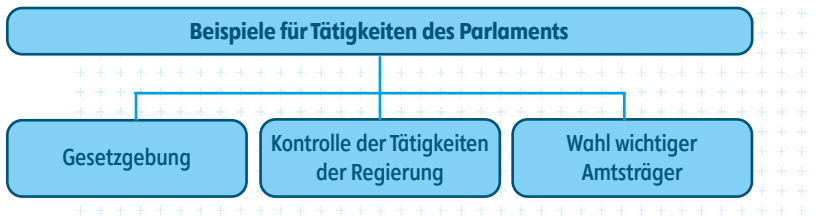
Beim Mehrheitswahlssystem hingegen wird das Staatsgebiet in so viele Wahlkreise eingeteilt, wie Sitze zu vergeben sind, und wer im jeweiligen Wahlkreis die meisten Stimmen erhält, ist gewählt.

Es wird also nicht eine Partei, sondern direkt ein Kandidat als Vertreter dieses Wahlkreises gewählt.



Werden die beiden Wahlsysteme (Verhältnis- und Mehrheitswahlssystem) miteinander kombiniert, spricht man von einem Mischwahlssystem. Dies kommt in der Praxis häufig vor. Auch unser Parlament wird durch ein solches Mischwahlssystem gewählt.

Das Parlament erfüllt eine Vielzahl von wichtigen Aufgaben.



Die Hauptaufgabe des Parlaments ist die **Gesetzgebung**, d. h. das Diskutieren und Beschließen von neuen Gesetzen. Viele Bereiche unseres Lebens wie z. B. unsere schulische Ausbildung, unsere Rechte im Falle der Scheidung unserer Eltern oder die Sicherheit an unserem zukünftigen Arbeitsplatz werden durch solche Gesetze geregelt.

Damit ein neues Staatsgesetz entstehen kann, muss es verschiedene Phasen durchlaufen:

Die Entstehung eines einfachen Gesetzes	
Phase	Beschreibung
Gesetzesinitiative (= Gesetzesvorschlag)	Zunächst muss dem Parlament ein Vorschlag für ein neues Gesetz unterbreitet werden. Dazu berechtigt sind die Regierung, die einzelnen Parlamentarier, 50.000 wahlberechtigte Bürger sowie im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten auch der Nationalrat für Wirtschaft und Arbeit und die Regionalräte.
Debatte und Abstimmung einer Kammer	Der Gesetzesvorschlag wird zuerst im zuständigen Ausschuss (= Expertengruppe) einer der beiden Kammern überprüft. Ein Gesetzesvorschlag, worin es z. B. um die Schulpflicht geht, wird vom Unterrichtsausschuss behandelt. Anschließend wird er vom Kammerplenum (= gesamte Kammer) diskutiert, eventuell abgeändert und abgestimmt.
Debatte und Abstimmung der zweiten Kammer	Wenn das Kammerplenum den Text genehmigt hat, wird er an die zweite Kammer weitergeleitet, wo der Gesetzesvorschlag wieder zunächst vom Ausschuss überprüft und dann vom Plenum diskutiert, eventuell abgeändert und abgestimmt wird.
Beurkundung (= Prüfung und Unterzeichnung)	Erst wenn beide Kammern den Gesetzesvorschlag mit gleichem Wortlaut genehmigt haben, kann der Gesetzesbeschluss dem Präsidenten der Republik zur Beurkundung vorgelegt werden. Dieser ist dazu verpflichtet, er hat jedoch ein einmaliges Vetorecht, d. h. er kann die Kammern dazu auffordern, das Gesetz noch einmal zu überprüfen, und eine neue Abstimmung verlangen.
Veröffentlichung	Anschließend wird das neue Gesetz in die offizielle Sammlung der Gesetzestexte der Republik aufgenommen und im Amtsblatt der Republik veröffentlicht. Es tritt in der Regel 15 Tage danach in Kraft, d. h. von da an müssen wir uns alle daran halten.

Ist das Volk mit einem einfachen Gesetz nicht einverstanden und möchte es wieder abschaffen, kann von 500.000 wahlberechtigten Bürgern (oder von fünf Regionalräten) ein **Referendum** (= Volksabstimmung) beantragt werden, bei dem die Bürger entscheiden, ob das betreffende Gesetz abgeschafft oder beibehalten werden soll.

Neben diesen einfachen Gesetzen erlässt das Parlament auch sogenannte **Verfassungsgesetze**. Sie ergänzen die Verfassung, führen ihre Bestimmungen aus oder ändern sie ab. Beispielsweise wird mit Verfassungsgesetz beschlossen, wenn die Gesetzesinitiative einem zusätzlichen Organ oder einer Körperschaft gewährt werden soll oder wenn zwei Regionen zusammengelegt werden sollen. Auch unser Autonomiestatut hat die Form eines Verfassungsgesetzes. Ein Verfassungsgesetz zu erlassen, ist sehr kompliziert und nur über ein spezielles Verfahren möglich.

Vertiefung

Eine weitere bedeutende Aufgabe des Parlaments ist die **Kontrolle der Regierung**. Die Regierung muss dem Parlament für alles, was sie tut, Rede und Antwort stehen. Wenn das Parlament mit ihrer Arbeit nicht zufrieden ist, spricht es ihr sein Misstrauen aus, und sie muss zurücktreten.

Außerdem wählt das Parlament wichtige **Repräsentanten des Staates**, so z. B. den Präsidenten der Republik, fünf Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs sowie einige Mitglieder des Obersten Gerichtsrates.

2.3.2. Die Regierung

Braucht es neue Schulen, Krankenhäuser, Straßen oder öffentliche Verkehrsmittel? Und wie sollen diese Vorhaben bezahlt werden? Müssen vielleicht die Steuern erhöht oder neue Steuern eingeführt werden? Mit diesen und ähnlichen Fragen befasst sich die Regierung.



MERKE

Die Regierung ist das Verfassungsorgan, das an der Spitze der ausführenden Gewalt im Staat (Exekutive) steht.

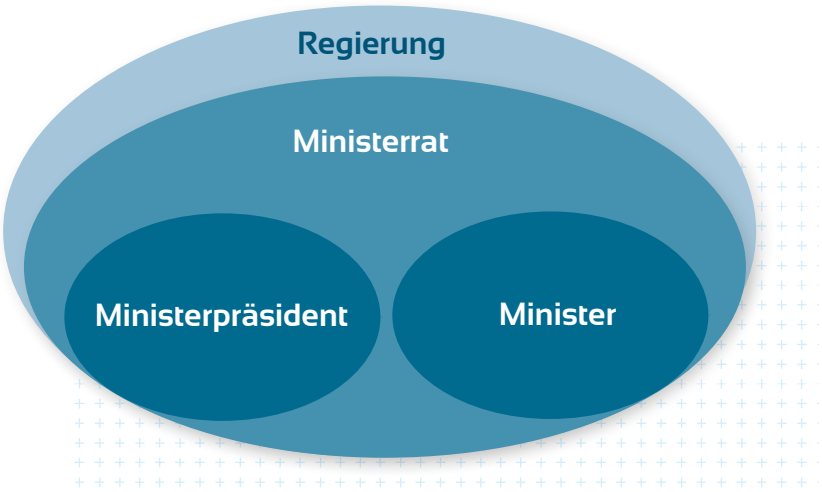
Begriff
Regierung

Sie ist also für die **Verwaltung des Staates** zuständig. Weiters ergreift die Regierung die **Gesetzesinitiative**, d.h., sie entwickelt Ideen für neue Gesetze und unterbreitet dem Parlament ihre Vorschläge. Zur Umsetzung der vom Parlament erlassenen Gesetze oder zur Regelung eines Bereichs, der nicht durch Gesetz geregelt ist, erlässt die Regierung sogenannte **Verordnungen**. Das sind den Gesetzen rangmäßig untergeordnete Rechtsquellen. In bestimmten Fällen darf die Regierung aber auch den Gesetzen gleichgestellte **Akte mit Gesetzeskraft** erlassen. So z. B. für Sachgebiete, in denen die Regierung über Expertenwissen verfügt und aus diesem Grund vom Parlament dazu beauftragt wurde (wie z. B. im Straßenverkehrsrecht oder im Strafprozessrecht) oder in einer Situation außerordentlicher Dringlichkeit, in der eine rasche Maßnahme erforderlich ist (wie z. B. zur Soforthilfe für Erdbeben- oder Überschwemmungsopfer).



*Regierungssitz –
Palazzo Chigi, Rom*

Die Regierung besteht aus dem Ministerpräsidenten und den Ministern, die zusammen den Ministerrat bilden.



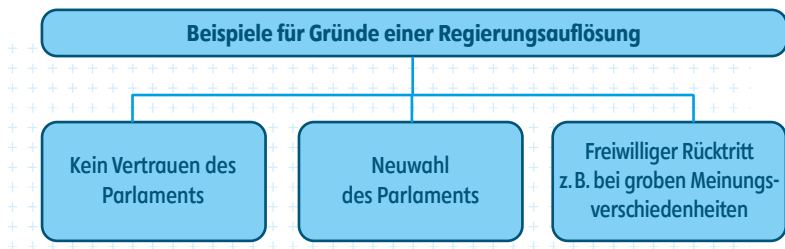
Die Zusammensetzung der Regierung	
Bezeichnung	Beschreibung
Ministerpräsident	Der Ministerpräsident ist der Regierungschef. Er vertritt die Regierung nach außen, fördert die Tätigkeit der Minister, stimmt sie aufeinander ab und sorgt für die Durchführung der Entscheidungen des Ministerrats.
Minister	In der Regierung sind die Aufgaben aufgeteilt. Die Minister sind Fachleute für ein bestimmtes Ressort (= Bereich), wie z. B. für Gesundheit, Bildung oder Wirtschaft und Finanzen, und sind für dieses verantwortlich. Von den Ministern mit Portefeuille, die einem Ministerium vorstehen, unterscheidet man die Minister ohne Portefeuille, die kein eigenes Ministerium leiten, entweder weil ihre Aufgaben zeitlich begrenzt sind oder weil diese zu keinem Ministerium passen.
Ministerrat	Der Ministerrat, welcher sich aus dem Ministerpräsidenten und seinen Ministern zusammensetzt, legt die allgemeine politische Ausrichtung der Regierung fest, setzt diese um und trifft die wichtigsten politischen Entscheidungen.

Nach den Parlamentswahlen ernennt der Präsident der Republik den Chef jener Koalition (= Zusammenschluss von zwei oder mehreren Parteien), die bei den Wahlen die meisten Wählerstimmen erhalten hat, zum Ministerpräsidenten und beauftragt ihn mit der Bildung einer Regierung. Dieser wählt daraufhin seine Minister aus und legt dem Präsidenten der Republik seine Vorschläge vor. Die Regierung wird dann in einem feierlichen Akt vom Präsidenten der Republik ernannt.

Um die Tätigkeit beginnen zu können, braucht die Regierung das Vertrauen des Parlaments, das ihr aufgrund ihres Regierungsprogramms, welches die Vorhaben der Regierung enthält, ausgesprochen oder verweigert wird.

Die Parteien, die nicht in der Regierung vertreten sind, bilden die Opposition. Sie nehmen die Arbeit der Regierung besonders streng unter die Lupe und schauen genau, ob die Regierungsparteien auch wirklich das umsetzen, was sie versprochen haben. Sie sagen auch, was sie anders machen würden.

Die Regierungstätigkeit wird aus verschiedenen Gründen wieder beendet:



In all diesen Fällen versucht der Präsident der Republik, so schnell wie möglich eine neue Regierung zu bilden. Bis dahin bleibt die bisherige Regierung im Amt, damit die Staatstätigkeit nicht zum Stillstand kommt.

2.3.3. Die Gerichtsbarkeit

Die Tatsache, dass es fast für jeden Bereich unseres Lebens Gesetze oder andere Rechtsnormen gibt, heißt noch lange nicht, dass sie auch von allen eingehalten werden. In einem modernen Rechtsstaat ist es die Aufgabe des Staates, das Recht mit Hilfe der Gerichtsbarkeit durchzusetzen.



MERKE

Die Gerichtsbarkeit ist das Verfassungsorgan, das an der Spitze der richterlichen Gewalt (Judikative) im Staat steht.

Begriff
Gerichtsbarkeit

Die Gerichtsbarkeit wird in folgende zwei Hauptbereiche unterteilt:

Zivilgerichtsbarkeit	Strafgerichtsbarkeit
Sie ist in der Zivilprozessordnung geregelt und beschäftigt sich mit der Klärung von Streitigkeiten aus dem Privatrecht (= Zivilrecht und Handelsrecht). Dabei geht es beispielsweise um Eigentumsstreitigkeiten, Erbstreitigkeiten, Ehescheidungen oder Vertragsstreitigkeiten. Da sich der Staat grundsätzlich nicht in privatrechtliche Angelegenheiten einmischt, muss ein Zivilverfahren von einer natürlichen oder anderen juristischen Person eingeleitet werden (= Kläger). Die Person, gegen die geklagt wird, heißt Beklagter.	Sie ist in der Strafprozessordnung geregelt und befasst sich mit der Aufklärung von Straftaten wie beispielsweise Diebstahl, Mord, Erpressung, Beleidigung oder Körperverletzung. Ein Strafverfahren wird nicht vom Geschädigten (z. B. Bestohlenen) eingeleitet, sondern beginnt von Amts wegen. Diese Aufgabe übernimmt der Staatsanwalt, der als Vertreter des Staates bzw. der Allgemeinheit gegen eine natürliche Person (= Angeklagter) Anklage erhebt.

Im Rahmen eines Gerichtsverfahrens haben wir Bürger bestimmte Grundrechte. So haben wir beispielsweise das Recht, zum Schutz unserer Interessen vor einem Gericht Klage zu erheben bzw. uns zu einer Klage zu äußern.

Außerdem haben wir das Recht auf einen unparteiischen und unbefangenen Richter, der sein Urteil ausreichend begründet. Sollten wir mit dem Urteil nicht einverstanden sein, so haben wir zudem das Recht, den Fall von einem anderen Gericht neu überprüfen zu lassen. Sowohl der Ablauf eines Gerichtsverfahrens als auch die zuständige Gerichtsbehörde sind vom Gesetz genau geregelt.

Beispiele für Gerichtsbehörden		
Bezeichnung	Rechtsbereich	Zuständigkeit
Friedensrichter	Zivil- und Strafsachen	Er behandelt kleinere Rechtsstreitigkeiten oder leichte Straftaten (z. B. Beleidigung).
Landesgericht	Zivil- und Strafsachen	Es behandelt alle Streitsachen, die nicht in die Zuständigkeit des Friedensrichters oder des Schwurgerichts fallen, und überprüft, bestätigt oder ändert das Urteil des Friedensrichters.
Jugendgericht	Zivil- und Strafsachen Minderjähriger	Es behandelt beispielsweise die Straftaten von Minderjährigen, die Adoption von Minderjährigen oder die Zuweisung des elterlichen Sorgerechts.
Schwurgericht	Strafsachen	Es behandelt schwere Straftaten wie z. B. Mord, Erpressung oder die Anrichtung eines Blutbades.
Oberlandesgericht	Zivil- und Strafsachen	Es überprüft, bestätigt oder ändert das Urteil des Landesgerichts.
Oberschwurgericht	Strafsachen	Es überprüft, bestätigt oder ändert das Urteil des Schwurgerichts.
Kassationsgericht	Zivil- und Strafsachen	Es überprüft als oberstes Gericht die korrekte Anwendung der Rechtsvorschriften.



Landesgericht
Bozen

Um die Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit von den anderen Gewalten zu wahren, sieht die italienische Verfassung den Obersten Gerichtsrat vor. Er trifft unter dem Vorsitz des Präsidenten der Republik und weiteren 26 Mitgliedern alle Entscheidungen hinsichtlich der Einstellungen, Versetzungen, Beförderungen oder Disziplinarmaßnahmen der Richter.

Vertiefung

2.3.4. Der Präsident der Republik

MERKE

Der Präsident der Republik ist das Staatsoberhaupt unseres Staates.

Begriff
Präsident der
Republik

Er repräsentiert den Staat bei allen wichtigen Veranstaltungen im In- und Ausland. Zu solchen Veranstaltungen gehören beispielsweise Staatsbesuche, bei denen sich der Präsident der Republik mit den Chefs anderer Länder trifft.



Das Staatsoberhaupt sorgt zudem für das effiziente Zusammenspiel der drei wichtigsten Verfassungsorgane (Parlament, Regierung und Gerichtsbarkeit) und setzt zahlreiche Handlungen, die eng mit den drei Staatsgewalten zusammenhängen.

Beispiele für Handlungen des Präsidenten der Republik in den drei Staatsgewalten		
Legislative	Exekutive	Judikative
• Ausschreibung der Parlamentswahlen • Ernennung von bis zu fünf Senatoren auf Lebenszeit • Beurkundung (= Prüfung und Unterzeichnung) von Gesetztexten	• Beratung und Beauftragung zur Regierungsbildung • Ernennung des Ministerpräsidenten und der Minister • Verleihung von Ehrungen sowie der Staatsbürgerschaft	• Ernennung von fünf Verfassungsrichtern • Gewährung von Begnadigungen (= Freilassung von Menschen, die lange im Gefängnis gesessen haben)

Außerdem führt der Präsident der Republik den Vorsitz in wichtigen Gremien wie z. B. im Obersten Gerichtsrat.



Sitz des Präsidenten der Republik – Palazzo del Quirinale, Rom

Unser Staatsoberhaupt wird alle sieben Jahre gewählt. Dazu kommen alle Abgeordneten und Senatoren sowie drei Vertreter jeder Region zusammen (Aosta stellt nur einen Vertreter). Grundsätzlich kann jeder italienische Staatsbürger zum Präsidenten der Republik gewählt werden, der das 50. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen und politischen Rechte ist. Nach Ablauf seines Mandats kann der Präsident der Republik für eine weitere Amtszeit wiedergewählt werden. Andernfalls wird er automatisch zum Senator auf Lebenszeit.

2.3.5. Der Verfassungsgerichtshof

MERKE

Der Verfassungsgerichtshof ist ein gegenüber allen anderen Staatsorganen selbstständiger und unabhängiger Gerichtshof.



Begriff
Verfassungs-
gerichtshof

Die Hauptaufgabe des Verfassungsgerichtshofes ist es, in einem Streitfall zu prüfen, ob eine der Verfassung untergeordnete Rechtsquelle wie z.B. ein Staats- oder Landesgesetz den Bestimmungen der Verfassung widerspricht. Sieht die Verfassung beispielsweise vor, dass jeder das Recht hat, die eigenen Gedanken durch Wort, Schrift und jedes andere Mittel der Verbreitung zu äußern, wäre es verfassungswidrig, mit einem Staatsgesetz den Verlagen das Drucken von Politikbüchern zu verbieten. Wird eine Gesetzesbestimmung oder eine andere mit Gesetzeskraft ausgestattete Bestimmung vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig erklärt, verliert diese am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Republik bzw. der Region ihre Wirksamkeit. Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs ist unanfechtbar.

Neben diesen Entscheidungen über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen oder Akten mit Gesetzeskraft entscheidet der Verfassungsgerichtshof über:

- ▶ Befugniskonflikte. Wenn zwei Verfassungsorgane wie z. B. das Parlament und die Regierung glauben, für denselben Bereich zuständig zu sein, entscheidet der Verfassungsgerichtshof über diese Streitigkeit. Ebenso entscheidet er über die Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen dem Staat und den Regionen, den Regionen untereinander sowie dem Staat und den Autonomen Provinzen Bozen und Trient;
- ▶ die Zulassung eines Referendums;
- ▶ Anklagen gegen den Präsidenten der Republik.

Der Verfassungsgerichtshof setzt sich aus 15 Richtern zusammen. Fünf davon werden vom Präsidenten der Republik ernannt, fünf vom Parlament gewählt und fünf von den obersten Organen der Gerichtsbarkeit bestimmt. Die Verfassungsrichter sind neun Jahre lang im Amt.



*Sitz des Verfassungs-
gerichtshofs –
Palazzo della
Consulta, Rom*

2.3.6. Die Regionen, Provinzen und Gemeinden

Italien ist ein dezentralisierter Einheitsstaat. Das bedeutet, dass die Staatsgewalt in wichtigen Bereichen wie z. B. Gerichtswesen, Außenpolitik, Geldwesen, Staatsbürgerschaft, staatliche Sicherheit und Verteidigung für das gesamte Staatsgebiet einheitlich ausgeübt wird.

Bestimmte andere Bereiche wie z. B. das Gesundheitswesen, die schulische Ausbildung oder das Gastgewerbe dürfen hingegen von den Regionen, Provinzen oder Gemeinden ganz oder teilweise selbstständig geregelt werden.



2.3.6.1. Die Regionen

Italien ist in 20 Regionen gegliedert, welche über eigene Gesetzgebungs- und Verwaltungsbefugnisse verfügen. Dabei unterscheidet man zwei Gattungen von Regionen, nämlich jene mit einem Sonderstatut und jene mit einem Normalstatut. Zu den Regionen mit Sonderstatut zählen neben unserer Region (Trentino-Südtirol) die Regionen Sizilien, Sardinien, Friaul-Julisch-Venetien und Aostatal. Das Sonderstatut ist ein Verfassungsgesetz, welches den betreffenden Regionen z. B. aufgrund ihrer Lage oder ihrer Zweisprachigkeit eine besondere Autonomie einräumt. Die fünf Regionen mit Sonderstatut dürfen beispielsweise zahlreiche Bereiche eigenständig gesetzlich regeln. Die 15 Regionen mit Normalstatut sind hingegen in ihrer Gesetzgebungsbefugnis sehr eingeschränkt.



□ Regionen mit Normalstatut

■ Regionen mit Sonderstatut

Die Autonomie der Region Trentino-Südtirol hat einen langen Weg hinter sich:

Wichtige Etappen für die Entwicklung der Autonomie in der Region Trentino-Südtirol	
Ereignis	Beschreibung
Pariser Vertrag 1946	Dieses Abkommen zwischen Italien und Österreich bildet die Grundlage für die heutige Autonomie. Es beinhaltet z. B. die Gewährleistung der deutschen Sprache und Schule.
1. Autonomiestatut 1948	Aufbauend auf den Pariser Vertrag wurde dieses Verfassungsgesetz erlassen, das der Region eigene Gesetzgebungs- und Verwaltungsbefugnisse zuerkannte.
Paket 1969	Das 1. Autonomiestatut wurde als unzureichende Umsetzung des Pariser Vertrages angesehen. Deshalb wurde ein »Paket von Maßnahmen zum besseren Schutz der Südtiroler« beschlossen.
2. Autonomiestatut 1972	Auf der Grundlage des »Pakets« wurde das 2. Autonomiestatut erlassen. Es übertrug z. B. viele Zuständigkeiten der Region auf die beiden Provinzen und sah zusätzliche Gesetzgebungsbefugnisse für diese vor.
3. Autonomiestatut 2001	Durch dieses Verfassungsgesetz verlor die Region ihre Vorrangstellung, und die Funktion der beiden Autonomen Provinzen wurde noch einmal stark aufgewertet.

Vertiefung

Zuständigkeitsbereiche, welche die Region an die Autonomen Provinzen Bozen und Trient übertragen hat, sind z. B. die Bereiche Bildung und Schule, Gesundheit, Kultur und Veranstaltungen, Land- und Forstwirtschaft, Tourismus, Sport und Freizeit, Transporte und Verkehr, Umwelt, Wirtschaft und Arbeit. Die noch verbliebenen Zuständigkeiten betreffen beispielsweise das Sozialwesen, die Friedensgerichte, die europäische Integration oder die Chancengleichheit am Arbeitsplatz.



Die Region verfügt trotz ihrer verlorenen Bedeutung über eigene Organe.

Die Organe der Region Trentino-Südtirol

Regionalrat	Regionalausschuss	Präsident des Regionalausschusses
Er besteht aus 70 Mitgliedern (35 Landtagsabgeordnete der Autonomen Provinz Bozen und 35 der Autonomen Provinz Trient). Seine Legislaturperiode beträgt fünf Jahre. Er erlässt die Regionalgesetze, kontrolliert die Tätigkeit des Regionalausschusses und ergreift die Gesetzesinitiative beim Parlament für Bereiche, welche die Region betreffen.	Er wird vom Regionalrat aus seiner Mitte gewählt und besteht aus dem Präsidenten des Regionalausschusses und den Regionalassessoren. Er führt die Regionalgesetze aus.	Er wird vom Regionalrat gewählt. Er vertritt die Region in allen Belangen, verteilt die Aufgabenbereiche an die Assessoren, beurkundet die Regionalgesetze und nimmt an den Sitzungen des Ministerrates in Rom teil, wenn Fragen behandelt werden, welche die Region betreffen.



2.3.6.2. Die Provinzen

Die Regionen Italiens sind in Provinzen unterteilt. Die Provinzen dürfen Verordnungen, jedoch mit Ausnahme der Autonomen Provinzen Bozen und Trient keine Gesetze erlassen. Bereiche, welche die Provinz Bozen eigenständig gesetzlich regeln darf, sind beispielsweise der Schulbau, die Kindergärten, die Landwirtschaft, das Handwerk, der Fremdenverkehr, das Gastgewerbe, der geförderte Wohnbau, die Messen und die Ortsnamengebung mit der Verpflichtung zur Zweisprachigkeit.



Die Landesgesetze werden in unserer Provinz vom Landtag erlassen.

Der Südtiroler Landtag hat in seiner Tätigkeit bereits über 1400 Gesetze verabschiedet. Wie entsteht jedoch so ein Landesgesetz?

Die Entstehung eines Landesgesetzes	
Phase	Beschreibung
Gesetzesinitiative	Die Landtagsabgeordneten, die Landesregierung sowie mindestens 8000 wahlberechtigte Bürger haben das Recht, einen Vorschlag für ein neues Gesetz zu machen.
Prüfung der Gesetzesvorlage	Die Gesetzesvorlage wird in der zuständigen Gesetzgebungskommission überprüft, eventuell abgeändert und mit einem Begleitbericht versehen.
Debatte und Abstimmung im Landtag	Nach der erfolgreichen Vorprüfung seitens der Gesetzgebungskommissionen wird der Gesetzentwurf vom Plenum des Landtages diskutiert, eventuell abgeändert und Artikel für Artikel sowie als Ganzes abgestimmt.
Beurkundung	Das Landesgesetz wird vom Landeshauptmann beurkundet, d. h. geprüft und unterzeichnet.
Veröffentlichung und Inkrafttreten	Nach der Beurkundung wird das Landesgesetz im Amtsblatt der Region veröffentlicht (auch online auf der Webseite der Region einsehbar) und tritt im Normalfall am 15. Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.



Neben dem Landtag zählen die Landesregierung und der Landeshauptmann zu den Organen der Provinz.

Die Organe der Autonomen Provinz Bozen		
Landtag	Landesregierung	Landeshauptmann
Er besteht aus 35 Landtagsabgeordneten und wird von den wahlberechtigten Bürgern für fünf Jahre gewählt. Er erlässt die Landesgesetze, wählt den Landeshauptmann und die Landesregierung und kontrolliert die Tätigkeit der Landesregierung.	Sie besteht aus dem Landeshauptmann und den Landesräten, deren Anzahl je nach Bedarf variiert. Sie wird auf Vorschlag des Landeshauptmanns vom Landtag gewählt. Sie macht Vorschläge für neue Landesgesetze und sorgt für deren Durchführung.	Er wird vom Landtag gewählt. Er vertritt das Land Südtirol nach außen, verkündet die Landesgesetze, verteilt die Aufgaben unter den Landesräten und nimmt an den Sitzungen des Ministerrats in Rom teil, wenn es um Fragen geht, die Südtirol betreffen.



Sitz des Südtiroler Landtags, Bozen

2.3.6.3. Die Gemeinden



Die Provinzen sind in Gemeinden unterteilt. Die Autonome Provinz Bozen zählt derzeit 116 Gemeinden. Wir alle wohnen in einer Gemeinde. Die meisten Südtiroler Gemeinden sind Dörfer, es gibt lediglich folgende acht Städte: Bozen, Meran, Brixen, Leifers, Sterzing, Bruneck, Klausen und Glurns. Alle Gemeinden dürfen bestimmte Angelegenheiten der Menschen, die dort leben, selbst regeln. Dabei müssen sich die Gemeinden allerdings an die geltenden Gesetze halten.

Beispiele für Tätigkeiten der Gemeinde in verschiedenen Bereichen	
Gesundheit und Soziales	• Trinkwasserversorgung • Aufsicht über Hygiene in Gast- und Lebensmittelbetrieben • Durchführung von Pflichtimpfungen
Kultur und Bildung	• Bau und Instandhaltung von Pflichtschulen • Errichtung von Bibliotheken, Theater und Museen
Sport und Freizeit	• Bau von Schwimmbädern, Sportanlagen, Parks und Kinderspielflächen
Öffentliche Sicherheit	• Einrichtung einer Gemeindepolizei • Aufbau einer Feuerwehr
Wirtschaft	• Überwachung der Öffnungszeiten der Geschäfte • Ausstellung neuer Lizenzen
Verkehr	• Instandhaltung des örtlichen Verkehrsnetzes • Vorgabe von Geschwindigkeitsbegrenzungen • Ausweisung von Parkverboten
Verwaltung	• Führung des Geburten-, Sterbe-, Bevölkerungs- und Heiratsregisters • Durchführung von Wahlen • Vornahme standesamtlicher Trauungen



Die Organe einer Gemeinde sind der Gemeinderat, der Gemeindeausschuss und der Bürgermeister.

Die Organe einer Gemeinde		
Gemeinderat	Gemeindeausschuss	Bürgermeister
Er besteht aus den Gemeinderäten, deren Anzahl je nach Einwohnerzahl der Gemeinde variiert. Er wird von den wahlberechtigten Bürgern der Gemeinde für fünf Jahre gewählt und beschließt in allen wichtigen Angelegenheiten und Aufgaben der Gemeinde, erlässt Verordnungen und kontrolliert den Gemeindeausschuss.	Er besteht aus dem Bürgermeister und den Gemeindeassessoren, deren Anzahl je nach Einwohnerzahl der Gemeinde variiert. Er wird vom Gemeinderat auf Vorschlag des Bürgermeisters gewählt. Er macht Vorschläge für neue Gemeinderatsbeschlüsse, bereitet sie vor und sorgt für deren Durchführung.	Er wird gleichzeitig mit dem Gemeinderat von den wahlberechtigten Einwohnern der Gemeinde gewählt. Er ist zugleich das Oberhaupt der Gemeinde und der Vertreter des Staates. Er erfüllt zahlreiche Aufgaben wie z. B. die Vertretung der Gemeinde vor Gericht, die Ausstellung von Bescheinigungen oder die Ergreifung von Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit, z. B. der Abbruch eines einsturzgefährdeten Hauses.

Quellenverzeichnis

Literatur

- ▶ Aime, Carlo / Pastorino, Maria Grazia – Il nuovo Cittadino europeo 1: corso di diritto ed economia per il biennio, Tramontana Verlag, Mailand, 2011
- ▶ Aime, Carlo / Pastorino, Maria Grazia – Il nuovo Cittadino europeo 2: corso di diritto ed economia per il biennio, Tramontana Verlag, Mailand, 2011
- ▶ Aime, Carlo / Di Ottiglio, Carlo – Diritto economia e realtà 1: Edizione mista, Tramontana Verlag, Mailand 2010
- ▶ Riz, Roland / Happacher Brezinka, Esther – Grundzüge des Italienischen Verfassungsrechts, zweite erweiterte Auflage, Studia Universitätsverlag, Innsbruck, 2004
- ▶ Fassa, Erica – Verfassungsrecht, 1. Auflage, Athesia Verlag, Bozen, 2011
- ▶ Fischer, Martha – Rechtskunde für Oberschulen 1, siebte Auflage, Athesia Verlag, Bozen, 2002
- ▶ Das neue Autonomiestatut, 14., ergänzte Auflage, Südtiroler Landesregierung, Bozen, 2009

Internetquellen

- ▶ Bundeszentrale für politische Bildung: <http://www.bpb.de> und <http://www.hanisauland.de>
- ▶ Südtiroler Bürgernetz: <http://www.provinz.bz.it>
- ▶ Einführung in das Staatsrecht: <http://staatsrecht.honikel.de>
- ▶ Politik für Kinder und Jugendliche: <http://www.tivi.de>
- ▶ Jugendparlament Österreich: <http://www.demokratiewebstatt.at>
- ▶ Gerichtsbarkeit in Italien: <http://www.europa.eu>
- ▶ Jugendlandtag: <http://www.jugend.landtag-bz.org>
- ▶ Landtag Bozen: <http://www.landtag-bz.org>
- ▶ Autonome Region Trentino-Südtirol: <http://www.regione.taa.it>

Überstaatliches Recht

Inhalt

1.	Einführung	81
2.	Die Europäische Union (EU)	84
2.1.	Der Begriff und die Mitglieder der EU	84
2.2.	Der Ursprung der EU	85
2.3.	Die Zielsetzungen der EU	86
2.4.	Die Tätigkeitsbereiche der EU	87
2.5.	Die Organe der EU	89
2.6.	Die Rechtsquellen der EU	91
2.7.	Die Unionsbürgerschaft	94
2.8.	Die EU-Erweiterung	95
3.	Die Vereinten Nationen (UNO)	96
3.1.	Der Begriff und die Mitglieder der UNO	96
3.2.	Die Zielsetzungen der UNO	96
3.3.	Die Tätigkeitsbereiche der UNO	96
3.4.	Die Organe der UNO	98
3.5.	Die Sonderorganisationen der UNO	100
3.6.	Die Charta der Vereinten Nationen	102
3.7.	Die UNO-Erweiterung	102
	Quellenverzeichnis	103

1. Einführung

Auf der Erde gibt es ungefähr 200 Staaten mit einer Gesamtbevölkerung von über sieben Milliarden Menschen. Das Zusammenleben dieser internationalen Gemeinschaft verläuft nicht immer ganz einfach und friedlich. Aus diesem Grund versuchen sich die Staaten, auf gemeinsame überstaatliche Regeln zu einigen, die in ihrer Gesamtheit das Völkerrecht bilden.



MERKE

Das Völkerrecht umfasst alle Rechtsnormen, welche die Beziehungen zwischen den Staaten regeln.

Begriff
Völkerrecht

Die Rechtsnormen des Völkerrechts befassen sich beispielsweise mit der Schlichtung internationaler Streitfragen, dem internationalen Handel, der internationalen Sicherheit oder dem Klimawandel.

Im Unterschied zum innerstaatlichen Recht können die Rechtsnormen des Völkerrechts aber nicht von einer zentralen Gewalt durchgesetzt werden, sondern sind auf die Anerkennung der einzelnen Staaten angewiesen.

Italien sieht in seiner Verfassung die Anpassung an die allgemein anerkannten Bestimmungen des Völkerrechts vor und stimmt einer eventuellen Beschränkung seiner staatlichen Oberhoheit zu, sofern dies für Frieden und Gerechtigkeit unter den Völkern nötig ist.

Das Völkerrecht entsteht meist durch den Abschluss völkerrechtlicher Verträge. Neben diesem Völkervertragsrecht zählen auch das Völkergewohnheitsrecht und die allgemeinen Rechtsgrundsätze zu den Rechtsquellen des Völkerrechts. Das Völkergewohnheitsrecht ist das ungeschriebene, auf Traditionen beruhende Völkerrecht. Dazu zählt beispielsweise die gegenseitige Anerkennung des Luftraums als Staatsgebiet. Die allgemeinen Rechtsgrundsätze umfassen hingegen alle Prinzipien und Grundsätze, die den Rechtsordnungen aller Staaten gemein sind, wie z. B. der Grundsatz, dass ein späteres Gesetz einem früheren vorgeht.

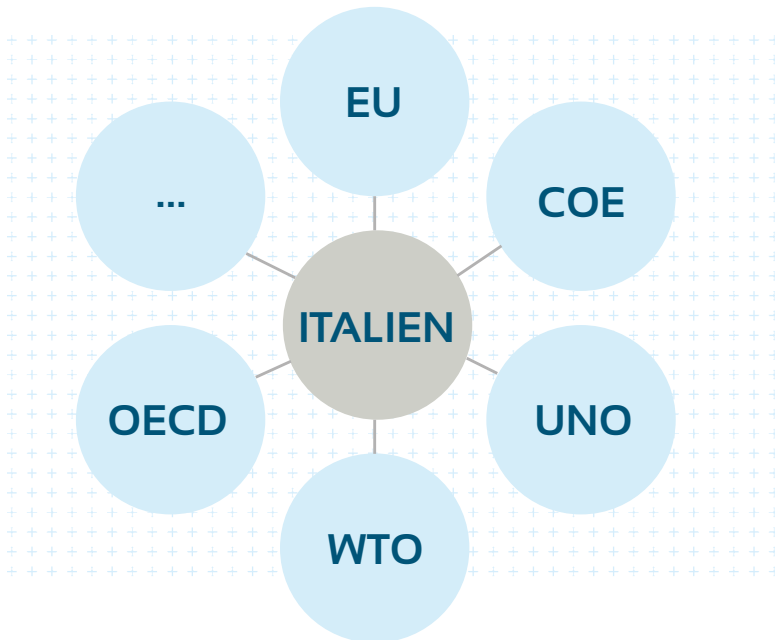
Rechtssubjekte des Völkerrechts können neben den Staaten auch Internationale Organisationen sein.

MERKE

Internationale Organisationen sind Zusammenschlüsse von Staaten, die durch Verträge gegründet worden und mit eigenen Organen und Zuständigkeitsbereichen ausgestattet sind.

Begriff
Internationale
Organisationen

Heutzutage arbeiten die meisten Staaten in Internationalen Organisationen zusammen, um gemeinsame Ziele zu erreichen. Einige davon, wie z. B. die Vereinten Nationen, umfassen fast alle Staaten der Erde, da sie allgemeine Ziele verfolgen, wie z. B. den Weltfrieden oder die Bekämpfung von Hunger. Andere hingegen, wie z. B. die Europäische Union, bestehen aus einer beschränkten Anzahl von Staaten und verfolgen bestimmte, auf die Interessen der Mitgliedstaaten abgestimmte Ziele, wie z. B. das Wirtschaftswachstum in den Mitgliedstaaten. Auch Italien ist neben der Europäischen Union (EU) und den Vereinten Nationen (UNO) Mitglied in einer Vielzahl von weiteren Internationalen Organisationen, wie z. B. der Nordatlantikpakt-Organisation (NATO), dem Europarat (COE), der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) oder der Welthandelsorganisation (WTO).



2. Die Europäische Union (EU)

2.1. Der Begriff und die Mitglieder der EU



Wer oder was ist die EU? Die EU ist für viele ein fremder Ort, ein abstraktes Gebilde. Oft wird die EU auch mit einem Staat verglichen. Man sagt: In der EU ist das so und so, aber bei uns ist das anders, nämlich so und so. Die EU ist allerdings kein Staat, sondern ein Zusammenschluss von Staaten, und Italien ist einer davon. Die anderen Mitgliedstaaten der EU sind Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.



MERKE

Die Europäische Union ist ein Staatenverbund von 28 Staaten, die zusammen einen großen Teil des Europäischen Kontinents ausmachen und gemeinsame wirtschaftliche und politische Ziele verfolgen.

Begriff Europäische Union



2.2. Der Ursprung der EU

Wenn man sich die Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf der Landkarte anschaut, wird deutlich, wie vielfältig die EU ist. Es werden unterschiedliche Sprachen gesprochen und verschiedene Traditionen gepflegt. Es gibt andere Essgewohnheiten, Schreibweisen und Volksfeste. Auch die geschichtlichen Erfahrungen sind unterschiedlich. Viele der EU-Staaten haben früher Krieg gegeneinander geführt, sich gegenseitig Gebiete weggenommen und haben auch heute noch Vorurteile gegeneinander. Wie kommt es also, dass 28 Staaten zusammengefunden haben? Diese Frage lässt sich nur aus der Geschichte heraus beantworten. Als der Zweite Weltkrieg zu Ende ging, dachten viele Menschen, dass so etwas nicht wieder passieren dürfte, und so beschlossen die Politiker sechs europäischer Länder (Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und Niederlande) zusammenzuarbeiten, um Europa gemeinsam wieder aufzubauen.



Sie gründeten im Jahr 1951 die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS), welche die gemeinsame Verwaltung der Kohle- und Stahlvorräte vorsah und damit verhindern wollte, dass ein Land ohne das Wissen des anderen Waffen herstellen konnte. 1958 wurde mit Inkrafttreten der Römischen Verträge und der Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die Zusammenarbeit auf die gesamte Wirtschaft ausgedehnt. Diese wirtschaftliche Zusammenarbeit war so erfolgreich, dass im Laufe der Jahre immer weitere Länder dazugestoßen sind:

1951	• Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande
1973	• Großbritannien, Dänemark, Irland
1981	• Griechenland
1986	• Spanien, Portugal
1995	• Österreich, Finnland, Schweden
2004	• Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Zypern
2007	• Rumänien, Bulgarien
2013	• Kroatien



2.3. Die Zielsetzungen der EU

Das Motto der EU lautet: »In Vielfalt geeint!« Diese Vielfalt spiegelt sich auch in den Zielsetzungen der EU wider, welche sich nicht mehr auf wirtschaftliche beschränken, sondern auch soziale, umwelt-, sicherheits-, verteidigungs- und ordnungs-politische Ziele umfassen.

Beispiele für Zielsetzungen der EU	
Wirtschaftliche Ziele	das Wohlergehen ihrer Völker; ein stetiges Wirtschaftswachstum; eine wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft; die Gewährleistung des freien Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs im Markt ohne Binnengrenzen (Binnenmarkt);
Soziale, umwelt-, sicherheits-, verteidigungs- und ordnungspolitische Ziele	die Förderung des Friedens und Zusammenhalt unter ihren Völkern; der Schutz der Menschenrechte, insbesondere der Rechte des Kindes und der Minderheiten; die Erhöhung der Sicherheit durch beispielsweise gemeinsame Bekämpfung der organisierten Kriminalität und des Terrorismus; die Gewährleistung von sozialem Schutz und die Beseitigung der Armut; die Verbesserung des Umweltschutzes; die Förderung des sozialen, wissenschaftlichen und technischen Fortschritts; die Schaffung eines gemeinsamen Raumes des Rechts

2.4. Die Tätigkeitsbereiche der EU

Was macht die EU eigentlich? Die EU regelt vieles, was jeden von uns im täglichen Leben betrifft. Denken wir an einen Einkauf im Supermarkt. Neben unseren heimischen Produkten finden wir in den Regalen französischen Käse, spanischen Wein und österreichische Butter. Alle Waren müssen bestimmte von der EU vorgegebene Lebensmittelstandards (wie z. B. die Kennzeichnung genmanipulierter Nahrungsmittel) erfüllen, auf die wir Konsumenten uns verlassen können. Auch beim Reisen in das EU-Ausland kommen wir mit zahlreichen EU-Regelungen in Berührung. In den allermeisten EU-Staaten finden aufgrund eines EU-Abkommens keine Grenzkontrollen mehr statt.



So können wir von Nordfinnland bis nach Sizilien reisen, ohne einen Pass oder eine Identitätskarte vorzeigen zu müssen. Während unseres Urlaubs können wir in den meisten EU-Staaten mit unserer Gemeinschaftswährung, dem Euro, bezahlen. Außerdem wurden bei Flugreisen die Rechte der Passagiere z. B. im Falle von Verspätungen oder Überbuchungen festgesetzt und die Flugsicherheit durch besondere Sicherheitsstandards und intensive Kontrollen erhöht.



Ebenso wird ein Studienaufenthalt im EU-Ausland durch zahlreiche EU-Bestimmungen geregelt. Die EU sieht spezielle Austauschprogramme vor, durch welche wir einen Teil unseres Studiums im EU-Ausland absolvieren und die dort erbrachten Leistungen an unserer Heimatuniversität anrechnen können. Später einmal können wir uns überlegen, wo es uns am besten gefallen würde zu arbeiten oder wo wir am ehesten eine Arbeit finden würden. Eine Tätigkeit in Brüssel oder London wäre genauso denkbar wie in Bozen oder Rom. Weiters gibt die EU wichtige Standards in den Bereichen Umwelt und Gesundheit vor. So regelt die sogenannte Feinstaubrichtlinie die Höchstmenge an Staubpartikeln in unserer Atemluft und die Trinkwasserrichtlinie die Höchstmenge an Giftstoffen in unserem Trinkwasser.

2.5. Die Organe der EU

Wer hat die Macht in der EU? Gibt es einen Boss, der die Richtung vorgibt? Irgendjemand muss ja sagen, wo es langgeht. Ist das ein bestimmtes Land, ein Gremium oder ein Einzelner? Die Macht in der EU wird durch deren sieben Organe ausgeübt. Diese sind:



1. Das Europäische Parlament

Das Europäische Parlament vertritt die Bürger der 28 Mitgliedstaaten und wird von diesen alle fünf Jahre neu gewählt. Es setzt sich aus 750 Abgeordneten und einem Präsidenten zusammen, wobei jeder Mitgliedstaat mit mindestens sechs und maximal 96 Abgeordneten vertreten ist. Das Parlament verabschiedet gemeinsam mit dem Rat der Europäischen Union die Rechtsvorschriften und den Jahreshaushalt der EU. Außerdem hat es zahlreiche Kontrollrechte. Sein Sitz ist in Straßburg.



*Sitz des Europäischen Parlaments,
Straßburg*

2. Der Europäische Rat

Im Europäischen Rat treffen sich die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten zweimal pro Halbjahr, in der Regel in Brüssel, um die allgemeinen politischen Zielvorstellungen der EU festzulegen. Der Präsident, welcher den Vorsitz führt, wird vom Europäischen Rat für zweieinhalb Jahre gewählt.

3. Der Rat der Europäischen Union

Der Rat der Europäischen Union setzt sich aus den Ministern aller Mitgliedstaaten zusammen. Je nach Thema sind das z. B. die Außen-, Innen- oder Landwirtschaftsminister. Er teilt mit dem Parlament seine Aufgaben in den Bereichen Gesetzgebung und Haushalt. Darüber hinaus ist er für die Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU verantwortlich. Sein Sitz ist in Brüssel.

4. Die Europäische Kommission

Die Europäische Kommission besteht aus einem Kommissar pro Mitgliedstaat. Sie arbeitet Vorschläge für neue europäische Rechtsvorschriften aus, wacht über die Einhaltung der europäischen Rechtsvorschriften und Verträge durch die Mitgliedstaaten und führt den EU-Haushaltsplan aus. Ihr Sitz ist in Brüssel.

5. Der Europäische Gerichtshof

Der Gerichtshof besteht aus einem Richter pro Mitgliedstaat. Er sorgt dafür, dass das EU-Recht in allen EU-Mitgliedstaaten einheitlich ausgelegt und angewandt wird, und entscheidet, ob die Mitgliedstaaten und Organe der EU rechtmäßig handeln. Sein Sitz ist in Luxemburg.

6. Die Europäische Zentralbank

Die Notenbank der Euro-Länder (EZB) setzt sich aus den Vertretern jener EU-Mitgliedstaaten zusammen, die den Euro bereits als offizielle Währung eingeführt haben. Sie legt die europäische Geldpolitik fest und sorgt für die Geldwertstabilität des Euros. Ihr Sitz ist in Frankfurt am Main.



Sitz der Europäischen Zentralbank, Frankfurt am Main

7. Der Europäische Rechnungshof

Im Europäischen Rechnungshof wacht je ein Vertreter pro Mitgliedstaat darüber, dass die Gelder der EU ordnungsgemäß und sinnvoll ausgegeben werden. Er hat seinen Sitz in Luxemburg.

2.6. Die Rechtsquellen der EU

Genau wie im italienischen Staat sind auch die Rechtsquellen der EU hierarchisch gegliedert. Die wichtigsten Rechtsquellen sind geordnet nach ihrem Rang:



- ▶ Verträge und Charta der Grundrechte;
- ▶ Verordnungen;
- ▶ Richtlinien;
- ▶ Beschlüsse;
- ▶ Empfehlungen und Stellungnahmen.

1. Die Verträge

Jede Tätigkeit der EU basiert auf einem Vertrag. In ihm sind die Zielsetzungen der EU, die Regeln für die EU-Institutionen, der Prozess der Entscheidungsfindung und die Beziehung zwischen der EU und den EU-Mitgliedstaaten festgelegt.

Zu den wichtigsten Verträgen zählen:

Bezeichnung	Jahr*	Wichtigste Inhalte
Vertrag von Paris	1951	Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS)
Verträge von Rom	1957	Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom)
Vertrag von Brüssel	1965	Schaffung einer gemeinsamen Kommission und eines gemeinsamen Rats für die drei europäischen Gemeinschaften (EWG, Euratom und EGKS)
Vertrag von Maastricht	1992	Gründung der Europäischen Union und Vorbereitung auf die Europäische Währungsunion
Vertrag von Amsterdam	1997	Reform der EU-Institutionen zur Vorbereitung auf den Beitritt neuer Mitgliedstaaten
Vertrag von Nizza	2001	Reform der EU-Institutionen zur wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben nach ihrer Erweiterung
Vertrag von Lissabon	2007	Reform der EU-Institutionen (z. B. wird das Amt des Präsidenten des Europäischen Rats geschaffen); Schaffung der europäischen Bürgerinitiative, wodurch die Bürger die Kommission zur Vorlage eines Gesetzgebungsvorschlags auffordern können; Erlangung der Rechtspersönlichkeit seitens der EU; Einführung der Unionsbürgerschaft

* Jahr der Vertragsunterzeichnung

2. Die Charta der Grundrechte

Die Charta der Grundrechte enthält die grundlegenden Rechte und Pflichten der Unionsbürger. Sie ist den Verträgen rechtlich gleichgestellt und in folgende sechs Titel unterteilt:

Titel	Bezeichnung	Beispiele
I	Würde des Menschen	Verbot des reproduktiven Klonens von Menschen; Verbot des Menschenhandels und Verbot der Todesstrafe
II	Freiheiten	Recht auf freie Meinungsäußerung; Recht auf Bildung
III	Gleichheit	Gleichheit vor dem Gesetz; Gleichheit zwischen Frau und Mann
IV	Solidarität	Verbot der Kinderarbeit; Schutz der Jugendlichen am Arbeitsplatz
V	Bürgerrechte	aktives und passives Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament
VI	Justizielle Sicherheit	Recht auf ein faires Verfahren, welches öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist abläuft

3. Die Verordnungen

Das sind verbindliche Rechtsakte, die sich an verschiedene Empfänger (z.B. Mitgliedstaaten oder Organe der EU) richten und in den einzelnen Mitgliedstaaten unmittelbar gelten. Das bedeutet, dass sie von diesen nicht erst in nationales Recht umgewandelt werden müssen. Durch eine Verordnung wird beispielsweise die Ursprungsbezeichnung vom Parmaschinken geschützt.

4. Die Richtlinien

Das sind ebenfalls verbindliche Rechtsakte, die sich aber ausschließlich an die Mitgliedstaaten richten und ihnen bestimmte zu erreichende Ziele vorschreiben. Die Wahl der Form und der Mittel bleibt jedem Staat selbst überlassen. Damit die Norm Gültigkeit erlangt, muss sie von den Mitgliedstaaten innerhalb einer bestimmten Frist in nationales Recht umgewandelt werden. Die Arbeitszeitrichtlinie, in welcher Höchst- und Mindestarbeitszeiten und Mindestruhezeiten enthalten sind, ist ein Beispiel für einen solchen Rechtsakt.

5. Die Beschlüsse

Sie sind ebenso verbindlich und richten sich an einzelne Empfänger wie z. B. ein bestimmtes Mitgliedsland oder ein Unternehmen und sind von diesen unmittelbar anwendbar. So galt beispielsweise der Beschluss der Europäischen Kommission zur Verhängung einer Geldstrafe für das Unternehmen Microsoft wegen Missbrauchs seiner beherrschenden Marktposition nur für dieses Unternehmen.

6. Die Empfehlungen und Stellungnahmen

Sie sind nicht verbindlich. Die einzelnen Institutionen können darin ihre Ansichten äußern und Maßnahmen vorschlagen, ohne rechtliche Verpflichtungen aufzuerlegen.

2.7. Die Unionsbürgerschaft



Vertiefung

Jeder Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ist sowohl Staatsbürger des jeweiligen Staates als auch Unionsbürger der EU. Die Unionsbürgerschaft tritt zur nationalen Staatsbürgerschaft hinzu, ersetzt diese aber nicht. Die Unionsbürger haben die in den Verträgen bzw. der Charta der Grundrechte vorgesehenen Rechte und Pflichten. Sie haben beispielsweise das Recht, sich innerhalb der EU frei zu bewegen und aufzuhalten. Befinden sie sich in einem Drittstaat, d. h. einem Staat, der nicht zur EU gehört, und ist der Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, dort nicht vertreten, so haben sie das Recht auf diplomatischen und konsularischen Schutz durch die Behörden eines jeden anderen Mitgliedstaates unter denselben Bedingungen wie Staatsangehörige dieses Staates. Des Weiteren haben sie das Recht, sich in einer der europäischen Vertragssprachen an die Organe der EU zu wenden und eine Antwort in derselben Sprache zu erhalten.

2.8. Die EU-Erweiterung



Die EU hat einen langen Weg hinter sich und wird auch weiterhin wachsen. Jeder europäische Staat, der die Werte der Europäischen Union achtet, kann beantragen, Mitglied der Union zu werden. Diese sind Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschen- und Minderheitenrechte. Kandidatenländer für einen EU-Beitritt in den nächsten Jahren sind beispielsweise die ehemalige Jugoslawische Republik, Mazedonien, Montenegro, Serbien oder die Türkei. Auch andere Länder wie z.B. Albanien oder Bosnien-Herzegowina bekunden ihr Interesse an einer EU-Mitgliedschaft. Bevor allerdings neue Staaten in die EU aufgenommen werden, müssen sie ein kompliziertes Verfahren durchlaufen, welches sich über mehrere Jahre hinzieht. Zunächst müssen sie mit der Europäischen Union ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen abschließen, das sie zu konkreten Reformschritten verpflichtet. Dieses Abkommen muss dann in allen Mitgliedstaaten und natürlich vom antragstellenden Land ratifiziert werden, d.h. die Parlamente müssen zustimmen. Dann muss das Abkommen umgesetzt werden, und erst danach können die Länder beim Rat der Europäischen Union ihren Antrag auf Mitgliedschaft stellen. Nachdem die Europäische Kommission eine positive Stellungnahme abgegeben hat, wird das Bewerberland als Kandidat ernannt, und die Beitrittsverhandlungen können beginnen. Dabei geht es vor allem um die Umsetzung aller Vorschriften und Regelungen der EU in innerstaatliches Recht. Wenn die Verhandlungen erfolgreich abgeschlossen sind, muss der Beitrittsvertrag vom Kandidatenland und von allen Mitgliedstaaten der EU ratifiziert werden. Auch das Europäische Parlament muss zustimmen. Erst dann kann der Rat durch einstimmigen Beschluss den Mitgliedsbeitritt beschließen.

3. Die Vereinten Nationen (UNO)

3.1. Der Begriff und die Mitglieder der UNO

MERKE

Begriff Vereinte
Nationen

Die Vereinten Nationen sind eine Internationale Organisation mit Sitz in New York, welche im Jahre 1945 von 51 Staaten gegründet wurde und allgemeine Ziele wie Weltfrieden, Wohlstand oder internationale Sicherheit verfolgt.



Heute sind fast alle Staaten der Erde Mitglied bei den Vereinten Nationen. Auch Italien ist einer der insgesamt 193 Mitgliedstaaten.

3.2. Die Zielsetzungen der UNO

Die Zielsetzungen der UNO sind vielfältig.

MERKE



Zu den wichtigsten Zielsetzungen der Vereinten Nationen zählen:

- ▶ die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit;
- ▶ die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Staaten;
- ▶ die Herbeiführung einer internationalen Zusammenarbeit zur gemeinsamen Lösung von wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und humanitären Problemen und zur Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

3.3. Die Tätigkeitsbereiche der UNO



Wir haben alle schon in den Medien von Friedenseinsätzen der Vereinten Nationen gehört.

Die UNO hat jedoch auf viele weitere Arten Einfluss auf unser Leben. Tag für Tag arbeitet die UNO für die Verringerung der Armut auf der Welt, indem sie den Entwicklungsländern Gelder und technische Hilfen bereitstellt. Sie kümmert sich um eine gesteigerte Lebensmittelproduktion, damit mehrere Millionen Menschen mit Nahrung versorgt werden können. Ebenso organisiert die UNO weltweite Impfmaßnahmen und Informationskampagnen, um schlimme Krankheiten wie AIDS, Tuberkulose oder Malaria zu bekämpfen. Weiters leistet die UNO einen großen Beitrag zu einem nachhaltigen Umweltschutz. Der Abschluss von Umweltschutzabkommen führte bereits zur Verminderung des sauren Regens, der Meeresverschmutzung und der Zerstörung der Ozonschicht. Im Rahmen des Katastrophenschutzes versorgt die UNO die Opfer von Flutwellen, Dürren, Erdbeben oder Konflikten mit Nahrungsmitteln und Medikamenten.



Zudem führt die UNO den internationalen Kampf gegen Drogenschmuggel und Terrorismus an und setzte sich für die Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs ein, welcher schwerwiegende Verbrechen wie den Völkermord ahndet.

Außerdem verkündete die UNO die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, welche die grundlegenden Rechte und Freiheiten aller Frauen und Männer beinhaltet, und errichtete den UNO-Menschenrechtsrat, welcher den Menschenrechtsschutz in den einzelnen Staaten überprüft und eventuelle Missstände meldet.

3.4. Die Organe der UNO



Die Hauptorgane der Vereinten Nationen sind:

1. Die Generalversammlung

Alle Mitgliedstaaten sind in der Generalversammlung, einem »Parlament der Staaten«, vertreten, das regelmäßig zusammentritt, um über die dringendsten Probleme der Welt zu diskutieren und Empfehlungen dazu abzugeben. Jeder Staat, egal, ob groß oder klein, hat eine Stimme. Die Generalversammlung kann keinen Staat zum Handeln zwingen, ihre Empfehlungen sind jedoch ein wichtiger Hinweis zur Weltmeinung.



*Sitzungssaal der
UN-Generalver-
sammlung im
UN-Hauptquartier in
New York*

2. Der Sicherheitsrat

Der Sicherheitsrat setzt sich aus insgesamt 15 Mitgliedern zusammen. Fünf davon, nämlich China, USA, Russische Föderation, Frankreich und Vereinigtes Königreich sind ständige Mitglieder. Die anderen zehn werden hingegen von der Generalversammlung für zwei Jahre gewählt. Der Sicherheitsrat hat die Aufgabe, Konflikte zwischen den Mitgliedstaaten zu schlichten und den Frieden und die Sicherheit aufrechtzuerhalten. Der Sicherheitsrat trifft Entscheidungen, und die Mitgliedstaaten sind dazu verpflichtet, diese Entscheidungen umzusetzen. Sollte sich ein Staat nicht daran halten, kann der Rat Maßnahmen beschließen, um seine Entscheidungen durchzusetzen. Er kann beispielsweise wirtschaftliche Sanktionen verhängen oder ein Waffenembargo anordnen. Jedes Mitglied des Sicherheitsrats hat eine Stimme, wobei die ständigen Mitglieder ein Vetorecht haben. Das heißt, wenn sich auch nur einer dieser Staaten widersetzt, kann der Rat keine Entscheidung fällen.

3. Das Sekretariat

Das Sekretariat ist für die verwaltungstechnischen Aufgaben der Vereinten Nationen zuständig. An der Spitze des Sekretariats steht der Generalsekretär. Er wird von der Generalversammlung auf Vorschlag des Sicherheitsrats für fünf Jahre ernannt.

4. Der Internationale Gerichtshof

Der Internationale Gerichtshof setzt sich aus 15 Richtern zusammen, die alle aus einem anderen Staat stammen und von der Generalversammlung und vom Sicherheitsrat für neun Jahre gewählt werden.

Er behandelt die Rechtsstreitigkeiten zwischen den Staaten, welche verpflichtet sind, seine Entscheidungen zu befolgen.



Sitz des Internationalen Gerichtshofs im Friedenspalast in Den Haag

5. Der Wirtschafts- und Sozialrat

Der Wirtschafts- und Sozialrat setzt sich aus 54 Mitgliedern zusammen, die von der Generalversammlung für drei Jahre gewählt werden. Er kann über internationale Angelegenheiten auf den Gebieten der Wirtschaft, des Sozialwesens, der Kultur sowie der Erziehung und der Gesundheit Untersuchungen durchführen, Berichte abfassen und Empfehlungen abgeben. Außerdem koordiniert er die Tätigkeiten der Sonderorganisationen der UNO.

3.5. Die Sonderorganisationen der UNO



Im System der Vereinten Nationen gibt es neben den Hauptorganen zahlreiche Sonderorganisationen, mit welchen spezielle Abkommen geschlossen wurden, um zur Erreichung der wirtschaftlichen und sozialen Ziele der UNO beizutragen.

Beispiele für Sonderorganisationen der Vereinten Nationen

Bezeichnung	Jahr*	Sitz	Ziele
Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO)	1945	Rom	Bekämpfung von Hunger und Unterernährung, Verbesserung der Herstellung und Verteilung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Nahrungsmitteln
Weltgesundheitsorganisation (WHO)	1948	Genf	Verbesserung des Gesundheitsniveaus der Menschen, medizinische Forschung, Bekämpfung von Infektionskrankheiten
Organisation für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO)	1946	Paris	Bekämpfung des Analphabetismus, internationaler wissenschaftlicher, kultureller und pädagogischer Austausch, Schutz des Weltkulturerbes
Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)	1944	Montreal	Erarbeitung von internationalen Verkehrsrechten, Festlegung von Standards für die Zivilluftfahrt sowie von Grenzwerten für den Fluglärm
Internationale Seeschifffahrtsorganisation (IMO)	1958	London	Verringerung bzw. Verhinderung der Meeresverschmutzung durch Schiffe, Verbesserung der Sicherheit der Seefahrt
Weltbankgruppe	1945	Washington D.C.	Verbesserung der Lebensbedingungen in den Entwicklungsländern durch finanzielle Hilfe und Beratung

* Gründungsjahr

3.6. Die Charta der Vereinten Nationen

Vertiefung

Die Charta der Vereinten Nationen ist der Gründungsvertrag, die »Verfassung« der UNO. Sie beschreibt in ihren 111 Artikeln und 19 Kapiteln die Ziele und Aufgaben der Vereinten Nationen und benennt ihre Organe und Kompetenzen.

3.7. Die UNO-Erweiterung

Vertiefung

Mitglied der Vereinten Nationen können alle friedliebenden Staaten der Erde werden, welche die Verpflichtungen der UN-Charta übernehmen und von der UNO als fähig und willens erklärt werden, diese Verpflichtungen zu erfüllen. Die Aufnahme neuer Staaten in die Vereinten Nationen erfolgt auf Empfehlung des Sicherheitsrats durch Beschluss der Generalversammlung.



Quellenverzeichnis

Literatur

- ▶ Aime, Carlo / Pastorino, Maria Grazia – Il nuovo Cittadino europeo 2 – corso di diritto ed economia per il biennio, Tramontana Verlag, Mailand, 2011
- ▶ Poma, Franco / Pezzoli, Adriana – Guida al Diritto e all'Economia 2, Principato Verlag, Mailand, 2010
- ▶ Amato, Rosaria – Stare alle regole – Diritto ed economia per i bienni 2, Simone Verlag, Neapel, 2007
- ▶ Bieber, Roland / Glaesner, Hans-Joachim – Europarecht, 21. Auflage, Nomos Verlag, Baden-Baden 2011
- ▶ Gareis, Sven / Varwick, Johannes – Die Vereinten Nationen, 3. Auflage, Bundeszentrale für Politische Bildung, Bonn, 2003

Zeitschriften

- ▶ Europa – Das Wissensmagazin für Jugendliche, Herausgeber: Aktion Europa und Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn, 2010
- ▶ Die UNO im Überblick, Herausgeber: UNO-Hauptabteilung für Presse und Information, New York, 2006

Internetquellen

- ▶ Bundeszentrale für politische Bildung: <http://www.bpb.de/>
- ▶ EU: <http://www.europa.eu/> und <http://www.europarl.europa.eu/>
- ▶ Stiftung Weltbevölkerung: <http://www.weltbevoelkerung.de>
- ▶ UNO: <http://www.unric.org/de/>
- ▶ Italien in Internationalen Organisationen: <http://www.esteri.it/>

Bildnachweis

- Seite 6 © Edyta Pawlowska - Fotolia.com
Seite 8 © Ralf Gosch - Fotolia.com
Seite 9 © hawi_101 - Fotolia.com
Seite 10 © olly - Fotolia.com
Seite 14 Export Organisation Südtirol /
Frieder Blickle
Seite 16 © piai - Fotolia.com
Seite 18 © JM Fotografie - Fotolia.com
Seite 19 © Alexander Rath - Fotolia.com
Seite 21 © eccolo - Fotolia.com
Seite 22 © drubig-photo - Fotolia.com
Seite 23 © Eisenhans - Fotolia.com
Seite 24 © Peter Maszlen - Fotolia.com
Seite 27 © photocre - Fotolia.com
Seite 28 © The Photos - Fotolia.com
Seite 29 © panoKreativ - Fotolia.com
Seite 30 © Minerva Studio - Fotolia.com
Seite 36 © olesiabilkei - Fotolia.com
Seite 38 © chris-m - Fotolia.com
Seite 39 © Paul Fleet - Fotolia.com
Seite 40 © Christian Schwier - Fotolia.com
Seite 42 © T. Michel - Fotolia.com
Seite 44 © rupbilder - Fotolia.com
Seite 49 © Aaron Amat - Fotolia.com
Seite 50 © CandyBox Images - Fotolia.com
Seite 51 © leroy131 - Fotolia.com
Seite 52 © mattiavangioni - Fotolia.com
Seite 53 © Robert Kneschke - Fotolia.com
Seite 56 © fabiomax - Fotolia.com
© Sailko - Wikipedia.de
Seite 60 © Rick Henzel - Fotolia.com
Seite 65 © GEOlocation.ws
Seite 66 © MM - Wikipedia.de
Seite 68 © fotobeam.de - Fotolia.com
Seite 69 © Giordano Aito - Fotolia.com
Seite 71 © drubig-photo - Fotolia.com
© Africa Studio - Fotolia.com
© kreatik - Fotolia.com
© Picture-Factory - Fotolia.com
Seite 72 © Eva Vargyasi - Fotolia.com
© jörn buchheim - Fotolia.com
© Maksim Shebeko - Fotolia.com
© Jakob Kamender - Fotolia.com
Seite 74 Wikipedia
Seite 76 © Kadmy - Fotolia.com
© photogl - Fotolia.com
© yanlev - Fotolia.com
© Thaut Images - Fotolia.com
Seite 81 © shootingankauf - Fotolia.com
Seite 84 © jiriko - Fotolia.com
Seite 85 © Teamarbeit - Fotolia.com
Seite 88 © lightpoet - Fotolia.com
Seite 89 J. Patrick Fischer - Wikipedia.com
Seite 91 © VRD - Fotolia.com
Seite 97 © forcedan - Fotolia.com
© Daniel Täger - Fotolia.com
Seite 98 © Patrick Gruban - Wikipedia.com
Seite 100 © Matze - Fotolia.com
Seite 102 © typomaniac - Fotolia.com